

# **Verordnung**

## **der Bundesregierung**

### **Siebzehnte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung**

#### **A. Problem und Ziel**

Ausländische Direktinvestitionen sind für die wirtschaftliche Entwicklung in Deutschland von großer Bedeutung. Gleichzeitig nimmt der globale geoökonomische Wettbewerb stetig zu. Konkrete Investitionsvorhaben dienen immer häufiger breiteren politisch-strategischen Interessen. Ein effektives Investitionsprüfungsinstrument schützt die sicherheitspolitischen Belange der Bundesrepublik Deutschland. Von zentraler Bedeutung hierfür ist, dass der Staat rechtzeitig von potentiell kritischen Erwerbsfällen erfährt. Die Einzelfallprüfung stellt sodann die angemessene Abwägung zwischen unternehmerischen und sicherheitspolitischen Belangen sicher.

Vor diesem Hintergrund hat sich die Bundesrepublik Deutschland seit 2017 gemeinsam mit Frankreich und Italien auf europäischer Ebene für eine Änderung der unionsrechtlichen Rahmenbedingungen für die Überprüfung von Direktinvestitionen durch Unionsfremde eingesetzt. Die aus dieser Initiative hervorgegangene Verordnung (EU) 2019/452 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 zur Schaffung eines Rahmens für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen in der Union (EU-Screening-Verordnung) ist am 11. April 2019 in Kraft getreten und am 11. Oktober 2020 wirksam geworden.

Mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes und anderer Gesetze vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1637) wurde das deutsche Außenwirtschaftsrecht, soweit gesetzliche Regelungen erforderlich waren, an die Vorgaben dieses neuen unionsrechtlichen Rahmens angepasst (1. AWG-Novelle). Mit der Sechzehnten Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung vom 26. Oktober 2020 (BAnz AT 28.10.2020 V1) wurde die Außenwirtschaftsverordnung (AWV) an die durch die 1. AWG-Novelle geänderten gesetzlichen Vorschriften angeglichen, soweit diese Änderungen für die volle Teilnahme Deutschlands an dem neuen EU-weiten Kooperationsmechanismus (Artikel 6 ff. EU-Screening-Verordnung) erforderlich waren.

Mit dieser Änderungsverordnung wird die AWV auf Grundlage der übrigen durch die 1. AWG-Novelle geänderten gesetzlichen Vorschriften angepasst. Zudem werden weitere Inhalte der EU-Screening-Verordnung im deutschen Investitionsprüfungsrecht nachvollzogen, soweit dafür keine Änderung des AWG erforderlich war. Dazu zählt insbesondere die Anpassung der Fallgruppen besonders prüfrelevanter Unternehmen aufgrund der in Artikel 4 Absatz 1 der EU-Screening-Verordnung genannten Aspekte. Die Ausweitung der Meldepflichten stellt sicher, dass potentiell sicherheitskritische Erwerbsfälle einer angemessenen Prüfung unterzogen werden können.

Im Rahmen der sektorspezifischen Prüfung sind künftig sämtliche Rüstungsgüter im Sinne des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste relevant. Weitere Änderungen leiten sich aus den Erfahrungen der behördlichen Prüfpraxis der letzten Jahre ab: Teils wird die geltende Rechtslage klargestellt, teils sektorübergreifende und sektorspezifische Prüfung vereinheitlicht und teils werden Regelungslücken geschlossen, um die Effektivität der Investitionsprüfung zu stärken.

Die Stärkung des deutschen Investitionsprüfungsregimes erfolgt dabei mit Augenmaß. Die Attraktivität Deutschlands als Investitionsstandort wird dadurch nicht berührt.

## **B. Lösung**

Änderung der AWW.

## **C. Alternativen**

Keine.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

In den Ressorts entsteht aufgrund der in der 17. AWW-Novelle vorgesehenen Maßnahmen folgender zusätzlicher Personalbedarf:

Im sowohl für die nationale Fallprüfung als auch für die Teilnahme Deutschlands am EU-weiten Kooperationsmechanismus federführenden Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ist mit zusätzlichem Personalbedarf von 7 Stellen im höheren Dienst, 9 Stellen im gehobenen Dienst und 1 Stelle im mittleren Dienst zu rechnen. Dies entspricht einem jährlichen Mehrbedarf an Personalmitteln in Höhe von 1,7 Mio. €.

Für das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) ist mit einem Personalmehrbedarf von 3 Stellen im höheren Dienst (A14) zu rechnen. Dies entspricht einem jährlichen Mehrbedarf an Personalmitteln in Höhe von 312 T €.

Im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung wird mit einem Personalmehrbedarf von 4 Stellen im höheren Dienst (A14/15), 3 Stellen im gehobenen Dienst (A12/13) und einer Stelle im mittleren Dienst (BSB, A8/9) gerechnet. Daraus ergibt sich für das Bundesministerium der Verteidigung ein jährlicher Gesamtbedarf an zusätzlichen Personaleinzelkosten in Höhe von 585 T €.

Im Bundesministerium der Gesundheit wird mit einem Personalmehrbedarf von einer Stelle im höheren Dienst (A13/14) gerechnet. Dies entspricht einem Mehrbedarf an Personalmitteln in Höhe von 105 T €.

Im Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird mit einem Personalmehrbedarf von einer Stelle im höheren Dienst (A14) gerechnet. Daraus ergibt sich für das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft ein jährlicher Gesamtbedarf an zusätzlichen Personalkosten in Höhe von 105 T €.

Im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Finanzen wird mit einem Personalmehrbedarf von sechs Stellen im gehobenen Dienst gerechnet. Daraus ergeben sich im Jahr 2022 zusätzliche Personalkosten in Höhe von 232 T € und ab dem Jahr 2023 in Höhe von jährlich 463 T €.

Die durch den oben genannten Personalbedarf ausgelösten Personalkosten betragen damit im Jahr 2022 voraussichtlich 3,11 Mio. € und ab dem Jahr 2023 voraussichtlich jährlich 3,34 Mio. €.

Hinzu kommen Sachkosten (Sacheinzelkosten und Gemeinkosten) je neuer Planstelle von 34.666 € (in obersten Bundesbehörden) beziehungsweise 31.833 € (in nachgeordneten Bundesbehörden). Insgesamt ergibt dies im Jahr 2022 neue Sachkosten in Höhe von 1,13 Mio. € und ab dem Jahr 2023 jährlich 1,22 Mio. € (27 neue Planstellen in obersten Bundesbehörden und 9 neue Planstellen in nachgeordneten Bundesbehörden).

Die Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand betragen damit im Jahr 2022 voraussichtlich 4,24 Mio. € und ab dem Jahr 2023 voraussichtlich jährlich 4,56 Mio. €.

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll im jeweiligen Einzelplan finanziell und stellenmäßig ausgeglichen werden.

## **E. Erfüllungsaufwand**

Es wird auf Abschnitt E des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und SPD eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes und anderer Gesetze (BT-Drs. 19/18700 vom 21. April 2020) verwiesen.

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Bürgerinnen und Bürger sind von der Verordnung nicht betroffen.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Es wird auf Abschnitt E.2 des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und SPD eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes und anderer Gesetze (BT-Drs. 19/18700 vom 21. April 2020) verwiesen.

#### **Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten**

Im Regelfall keine, da bei der Investitionsprüfung grundsätzlich der unionsfremde bzw. ausländische Erwerber der Meldepflicht unterliegt.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Es wird auf Abschnitt E.3 des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und SPD eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes und anderer Gesetze (BT-Drs. 19/18700 vom 21. April 2020) verwiesen. Ergänzend hierzu ist von folgendem weitergehenden Erfüllungsaufwand für die Verwaltung auszugehen:

Da die 17. AWV-Novelle weitere Rechtsänderungen enthält, die bei der Kalkulation des Erfüllungsaufwands im Fraktionsentwurf der 1. AWG-Novelle noch nicht einberechnet werden konnten, sowie wegen der zu erwartenden signifikanten Erhöhung der Prüffälle und der aus dem EU-weiten Kooperationsmechanismus resultierenden Fallzahlen, ist von einem weitergehenden Erfüllungsaufwand für die Verwaltung auszugehen. Insgesamt wird mit einem durch zusätzlichen Personalbedarf ausgelösten saldierten Erfüllungsaufwand der Verwaltung – über den im Fraktionsentwurf der 1. AWG-Novelle bereits geltend gemachten Personalbedarf hinaus – gerechnet, der im Jahr 2022 voraussichtlich 3,11 Mio. € und ab dem Jahr 2023 voraussichtlich jährlich 3,34 Mio. € beträgt (ohne Sachkosten, zu den Sachkosten s. unter D.).

## **F. Weitere Kosten**

Auswirkungen auf sonstige Kosten der Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme, auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

# Verordnung der Bundesregierung

## Siebzehnte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Vom ...

Aufgrund des § 4 Absatz 1 Nummer 1, 4 und 4a in Verbindung mit Absatz 3 und mit § 5 Absatz 2, 3 und 5 und mit § 23 Absatz 6b Satz 2 und des § 11 Absatz 1, 2 Nummer 1 und Absatz 3 und 4, jeweils in Verbindung mit § 12 Absatz 1 Satz 1 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1482), von denen § 4 Absatz 1 Nummer 4 und 4a durch Artikel 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1637) und § 5 Absatz 2 und 3 durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1637) geändert und § 23 Absatz 6b Satz 2 durch Artikel 1 Nummer 12 des Gesetzes vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1637) eingefügt worden sind, verordnet die Bundesregierung:

### Artikel 1

Die Außenwirtschaftsverordnung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 2865), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 26. Oktober 2020 (BAnz AT 28.10.2020 V1) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Nach der Angabe zu § 55 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 55a Voraussichtliche Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit“.
  - b) Nach der Angabe zu § 58 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 58a Freigabe eines Erwerbs nach § 55“.
  - c) Nach der Angabe zu § 62 werden folgende Angaben eingefügt:

„Unterabschnitt 3 Verfahrensübergreifende Vorschriften  
§ 62a Verfahrenswechsel im Prüfverfahren“.
  - d) Die Angaben zu Kapitel 10 werden wie folgt geändert:
    - aa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Kapitel 10 Übergangsbestimmung, Evaluierung und Inkrafttreten, Außerkrafttreten“.
    - bb) Vor der Angabe zu § 83 werden folgende Angaben eingefügt:

„§ 82a Übergangsbestimmungen  
§ 82b Evaluierung der Änderungen der §§ 55 bis 62a durch die Fünfzehnte, Sechzehnte und Siebzehnte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung“.

2. § 55 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 aufgehoben.
- b) In Absatz 1a wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.
- c) Absatz 1b wird wie folgt gefasst:

„(1b) Das Prüfrecht nach Absatz 1 besteht nicht, wenn ein schuldrechtliches Rechtsgeschäft über den Erwerb eines inländischen Unternehmens ausschließlich zwischen Unternehmen abgeschlossen wird, deren Anteile jeweils vollständig von demselben herrschenden Unternehmen gehalten werden und alle Vertragsparteien ihren Ort der Leitung in demselben Drittstaat haben.“

d) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „auch Erwerbe“ durch die Wörter „ferner Erwerbe, auch“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Gestaltung im Sinne des Satzes 1“ durch die Wörter „missbräuchliche Gestaltung oder ein Umgehungsgeschäft“ ersetzt.
- cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Anzeichen für eine missbräuchliche Gestaltung oder ein Umgehungsgeschäft sind ferner auch, wenn mehrere Erwerbe an demselben inländischen Unternehmen so aufeinander abgestimmt werden, dass bei gesonderter Betrachtung keiner der Erwerbe eine Beteiligung im Sinne des § 56 darstellt.“

e) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat dem unmittelbaren Erwerber und dem von einem Erwerb nach Absatz 1 betroffenen inländischen Unternehmen die Eröffnung des Prüfverfahrens innerhalb der in § 14a Absatz 1 Nummer 1 des Außenwirtschaftsgesetzes genannten Frist bekanntzugeben. Die Bekanntgabe nach Satz 1 muss schriftlich oder elektronisch erfolgen. Für die Wahrung der Frist nach Satz 1 ist allein die rechtzeitige Bekanntgabe der Mitteilung an das vom Erwerb nach Absatz 1 betroffene inländische Unternehmen maßgeblich.“

f) Absatz 4 wird aufgehoben.

3. Nach § 55 wird der folgende § 55a eingefügt:

„§ 55a

Voraussichtliche Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit

(1) Bei der Prüfung einer voraussichtlichen Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit kann insbesondere berücksichtigt werden, ob das inländische Unternehmen

- 1. Betreiber einer Kritischen Infrastruktur im Sinne des BSI-Gesetzes ist,
- 2. Software besonders entwickelt oder ändert, die branchenspezifisch zum Betrieb Kritischer Infrastrukturen im Sinne des BSI-Gesetzes dient,

3. zu organisatorischen Maßnahmen nach § 110 des Telekommunikationsgesetzes verpflichtet ist oder technische Einrichtungen zur Umsetzung gesetzlich vorgesehener Maßnahmen zur Überwachung der Telekommunikation herstellt oder in der Vergangenheit hergestellt hat und über Kenntnisse der oder sonstigen Zugang zu der den technischen Einrichtungen zugrundeliegenden Technologie verfügt,
4. Cloud-Computing-Dienste erbringt und die hierfür genutzten Infrastrukturen die in Anhang 4 Teil 3 Nummer 2 Spalte D der BSI-Kritisverordnung genannten Schwellenwerte in Bezug auf den jeweiligen Cloud-Computing-Dienst erreichen oder überschreiten,
5. eine Zulassung für Komponenten oder Dienste der Telematikinfrastruktur nach § 325 oder § 311 Absatz 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch besitzt,
6. ein Unternehmen der Medienwirtschaft ist, das zur öffentlichen Meinungsbildung beiträgt und sich durch besondere Aktualität und Breitenwirkung auszeichnet,
7. Dienstleistungen erbringt, die zur Sicherstellung der Störungsfreiheit und Funktionsfähigkeit staatlicher Kommunikationsinfrastrukturen im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes über die Errichtung einer Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben erforderlich sind,
8. persönliche Schutzausrüstungen im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über persönliche Schutzausrüstungen und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686/EWG des Rates (ABl. L 81 vom 31.3.2016, S. 51), soweit diese dem Schutz vor Risiken der Kategorie III des Anhangs I der Verordnung (EU) 2016/425 dienen, entwickelt oder herstellt, oder Anlagen zur Produktion von Filtervliesen entwickelt oder herstellt, mit denen Filtervliese hergestellt werden können, die als Ausgangswerkstoff für Atemschutzmasken als Persönliche Schutzausrüstung zum Schutz gegen schädliche biologische Agenzien im Sinne der Kategorie III des Anhangs I der Verordnung (EU) 2016/425 oder für medizinische Gesichtsmasken nach DIN EN 14683 „Medizinische Gesichtsmasken - Anforderungen und Prüfverfahren; Deutsche Fassung EN 14683:2019+AC:2019“, Ausgabe Oktober 2019<sup>\*)</sup>, geeignet sind,
9. für die Gewährleistung der gesundheitlichen Versorgung der Bevölkerung wesentliche Arzneimittel im Sinne des § 2 Absatz 1 des Arzneimittelgesetzes, einschließlich deren Ausgangs- und Wirkstoffe, entwickelt, herstellt oder in Verkehr bringt oder Inhaber einer entsprechenden arzneimittelrechtlichen Zulassung ist,
10. Medizinprodukte im Sinne des Medizinprodukterechts, die zur Diagnose, Verhütung, Überwachung, Vorhersage, Prognose, Behandlung oder Linderung von lebensbedrohlichen und hochansteckenden Infektionskrankheiten bestimmt sind, entwickelt oder herstellt,
11. In-vitro-Diagnostika im Sinne des Medizinprodukterechts, die dazu dienen, Informationen über physiologische oder pathologische Prozesse oder Zustände oder zur Festlegung oder Überwachung therapeutischer Maßnahmen im Zusammenhang mit lebensbedrohlichen und hochansteckenden Infektionskrankheiten zu liefern, entwickelt oder herstellt,

---

<sup>\*)</sup> „amtlicher Hinweis: Im Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln, erschienen und beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt“.

12. Betreiber eines hochwertigen Erdfernerkundungssystems im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 4 des Satellitendatensicherheitsgesetzes ist,
13. Güter entwickelt oder herstellt, die mittels Verfahren der Künstlichen Intelligenz konkrete Anwendungsprobleme lösen und zur eigenständigen Optimierung ihrer Algorithmen fähig sind, und die dazu genutzt werden können automatisiert
  - a) Cyber-Angriffe durchzuführen,
  - b) Personen zu imitieren, um gezielte Desinformation zu verbreiten,
  - c) als Mittel zur Auswertung von Sprachkommunikation oder zur biometrischen Fernidentifikation von Personen zum Zwecke der Überwachung, die bei objektiver Betrachtung auch zur internen Repression geeignet ist, verwendet zu werden, oder
  - d) Bewegungs-, Standort-, Verkehrs- oder Ereignisdaten über Personen zum Zwecke der Überwachung, die bei objektiver Betrachtung auch zur internen Repression geeignet ist, zu analysieren,
14. Kraftfahrzeuge oder unbemannte Luftfahrzeuge, die über eine technische Ausrüstung für die Steuerung von automatisierten oder autonomen Fahr- oder Navigationsfunktionen verfügen, oder die für die Steuerung solcher Fahr- oder Navigationsfunktionen wesentlichen Komponenten oder hierfür erforderliche Software entwickelt oder herstellt,
15. Entwickler oder Hersteller von Robotern, auch automatisiert oder autonom mobil, mit folgenden Eigenschaften ist:
  - a) besonders konstruiert für die Handhabung hochexplosiver Stoffe,
  - b) besonders konstruiert oder ausgelegt als strahlungsgehärtet, um ohne Funktionseinbuße einer Strahlendosis von mehr als  $5 \times 10^3$  Gy (Silizium) standhalten zu können,
  - c) besonders konstruiert für eine Betriebsfähigkeit in Höhen über 30 000 Meter oder
  - d) besonders konstruiert für eine Betriebsfähigkeit in Wassertiefen ab 200 Meter,
16. Entwickler, Hersteller oder Veredler von
  - a) mikro- oder nanoelektronischen nicht-optischen Schaltungen (integrierte Schaltungen) auf einem Substrat sowie diskreten Halbleitern,
  - b) mikro- oder nanostrukturierten optischen Schaltungen auf einem Substrat sowie diskreten optischen Bauelementen oder
  - c) Herstellungs- oder Bearbeitungswerkzeugen, hierbei insbesondere Kristallzucht-, Belichtungs-, Maskenherstellungs-, Faserzieh- oder Beschichtungsanlagen, sowie Schleif-, Ätz-, Dotier- oder Sägeausrüstung oder Reinraumtransporteinrichtungen, Testwerkzeuge und Masken, für Güter im Sinne der Buchstaben a oder b,

ist,

17. IT-Produkte oder wesentliche Komponenten solcher Produkte mit dem Ziel der Veräußerung an Dritte entwickelt oder herstellt, die als das wesentliche Funktionsmerkmal
- a) dem Schutz der Verfügbarkeit, Integrität, Authentizität oder Vertraulichkeit informationstechnischer Systeme, Komponenten oder Prozesse,
  - b) der Abwehr von Angriffen auf IT-Systeme einschließlich der dazugehörigen Schadensanalyse und Wiederherstellung betroffener IT-Systeme oder
  - c) der informationstechnischen Aufklärung von Straftaten und zur Beweissicherung durch Strafverfolgungsbehörden,
- dienen,
18. ein Luftfahrtunternehmen mit Betriebsgenehmigung im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft (ABl. L 293 vom 31.10.2008, S. 3) betreibt oder Güter der Unterkategorien 7A, 7B, 7D, 7E, 9A, 9B, 9D oder 9E des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 oder Güter oder Technologien, die für die Verwendung in der Raumfahrt oder für den Einsatz in Raumfahrtinfrastruktursystemen bestimmt sind, entwickelt oder herstellt,
19. Güter der Kategorie 0 oder der Listenpositionen 1B225, 1B226, 1B228, 1B231, 1B232, 1B233 oder 1B235 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 entwickelt, herstellt, modifiziert oder nutzt,
20. Entwickler oder Hersteller von Gütern und wesentlichen Komponenten der
- a) Quanteninformatik, insbesondere Quantencomputer und Quantensimulation,
  - b) Quantenkommunikation, insbesondere Quantenkryptographie, oder
  - c) quantenbasierten Messtechnik insbesondere Quantensensoren und Güter der Quantenmetrologie,
- ist,
21. Entwickler oder Hersteller von
- a) Gütern, mit denen Bauteile aus metallischen oder keramischen Werkstoffen für industrielle Anwendungen mittels additiver Fertigungsverfahren hergestellt werden, hierbei insbesondere pulverbasierte Fertigungsverfahren die eine Schutzgasatmosphäre besitzen und als Energiequelle einen Laser oder Elektronenstrahl verwenden,
  - b) wesentlichen Komponenten, der unter Buchstabe a genannten Güter, oder
  - c) Pulvermaterialien, die durch die unter Buchstabe a genannten Fertigungsverfahren verarbeitet werden,
- ist,
22. Güter entwickelt oder herstellt, die spezifisch dem Betrieb drahtloser oder drahtgebundener Datennetze dienen, insbesondere draht- oder lichtwellengebundene Übertragungstechniken, Netzkopplungselemente, Signalverstärker, Netzüberwachungs-, Netzmanagement- und Netzsteuerungsprodukte hierfür,



23. Hersteller eines

- a) Smart-Meter-Gateways im Sinne des § 2 Satz 1 Nummer 19 des Messstellenbetriebsgesetzes ist, das durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik nach § 19 Absatz 3 in Verbindung mit § 24 des Messstellenbetriebsgesetzes zertifiziert worden ist oder sich in einem laufenden Zertifizierungsverfahren befindet, oder
  - b) Sicherheitsmodul für Smart-Meter-Gateways ist, das zum Nachweis der sicherheitstechnischen Anforderungen nach § 22 Absatz 1 und 2 des Messstellenbetriebsgesetzes durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik zertifiziert worden ist oder sich in einem laufenden Zertifizierungsverfahren befindet,
24. Personen beschäftigt, die in lebenswichtigen Einrichtungen nach den §§ 5a, 5b oder § 9a der Sicherheitsüberprüfungsfeststellungsverordnung an sicherheitsempfindlichen Stellen im Sinne des § 1 Absatz 5 Satz 3 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes tätig sind,
25. Rohstoffe oder deren Erze gewinnt, aufbereitet oder raffiniert, die im Rahmen der Rohstoffinitiative der Europäischen Kommission im Anhang einer Mitteilung der Kommission als Liste der kritischen Rohstoffe festgelegt wurden und die das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Bundesanzeiger bekannt gemacht hat,
26. Güter entwickelt oder herstellt, auf die sich der Schutzbereich eines nach § 50 des Patentgesetzes geheimgestellten Patentbesitzes oder eines nach § 9 des Gebrauchsmustergesetzes geheimgestellten Gebrauchsmusters erstreckt, oder
27. unmittelbar oder mittelbar eine landwirtschaftliche Fläche von mehr als 10 000 Hektar bewirtschaftet.
- (2) Branchenspezifische Software im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2 ist:
1. im Sektor Energie Software für die Kraftwerksleittechnik, für die Netzleittechnik oder für die Steuerungstechnik zum Betrieb von Anlagen oder Systemen zur Strom-, Gas-, Kraftstoff-, Heizöl- oder Fernwärmeversorgung,
  2. im Sektor Wasser Software für die Leit-, Steuerungs- oder Automatisierungstechnik von Anlagen zur Trinkwasserversorgung oder Abwasserbeseitigung,
  3. im Sektor Informationstechnik und Telekommunikation Software zum Betrieb von Anlagen oder Systemen zur Sprach- und Datenübertragung oder zur Datenspeicherung und -verarbeitung,
  4. im Sektor Finanz- und Versicherungswesen Software zum Betrieb von Anlagen oder Systemen der Bargeldversorgung, des kartengestützten Zahlungsverkehrs, des konventionellen Zahlungsverkehrs, zur Verrechnung und Abwicklung von Wertpapier- und Derivatgeschäften oder zur Erbringung von Versicherungsdienstleistungen,
  5. im Sektor Gesundheit Software zum Betrieb eines Krankenhaus-Informationssystems, zum Betrieb von Anlagen oder Systemen zum Vertrieb von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln sowie zum Betrieb eines Laborinformationssystems,
  6. im Sektor Transport und Verkehr Software zum Betrieb von Anlagen oder Systemen zur Beförderung von Personen oder Gütern im Luftverkehr, im

Schienenverkehr, in der See- und Binnenschifffahrt, im Straßenverkehr, im öffentlichen Personennahverkehr oder in der Logistik,

7. im Sektor Ernährung Software zum Betrieb von Anlagen oder Systemen zur Lebensmittelversorgung.

(3) Bei der Prüfung einer voraussichtlichen Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit kann ferner auch berücksichtigt werden, ob

1. der Erwerber unmittelbar oder mittelbar von der Regierung, einschließlich sonstiger staatlicher Stellen oder Streitkräfte, eines Drittstaates, kontrolliert wird,
2. der Erwerber bereits an Aktivitäten beteiligt war, die nachteilige Auswirkungen auf die öffentliche Ordnung oder Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union hatten, oder
3. ein erhebliches Risiko besteht, dass der Erwerber oder die für ihn handelnden Personen an Aktivitäten beteiligt waren oder sind, die in Deutschland den Tatbestand
  - a) einer Straftat, die in § 123 Absatz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen bezeichnet ist, oder
  - b) einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit nach dem Außenwirtschaftsgesetz oder dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen

erfüllen würden.

Eine Kontrolle im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 kann insbesondere aufgrund der Eigentümerstruktur oder in Form einer Finanzausstattung durch die Regierung, einschließlich sonstiger staatlicher Stellen oder Streitkräfte, eines Drittstaates, die über ein geringfügiges Maß hinausgeht, ausgeübt werden.

(4) Der Abschluss eines schuldrechtlichen Vertrags über den Erwerb eines in Absatz 1 Nummer 1 bis 27 bezeichneten inländischen Unternehmens oder einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung im Sinne des § 56 Absatz 1 oder Absatz 2, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1 oder 2, an einem inländischen Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1 bis 27 durch einen Unionsfremden ist dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie vorbehaltlich des Satzes 2 unverzüglich nach Abschluss des schuldrechtlichen Rechtsgeschäfts schriftlich oder elektronisch zu melden. Im Fall eines Angebots im Sinne des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes hat die Meldung unverzüglich nach Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots zu erfolgen. Erwerbe nach § 56 Absatz 3 bleiben für die Meldepflicht nach Satz 1 außer Betracht. In der Meldung sind insbesondere der Erwerb, der Erwerber, das zu erwerbende inländische Unternehmen und die Beteiligungsstrukturen an dem Erwerber anzugeben sowie die Geschäftsfelder des Erwerbers und des zu erwerbenden inländischen Unternehmens in den Grundzügen darzustellen. In den Fällen des § 56 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2, 1. Halbsatz und Satz 2 ist auch die Stimmrechtsvereinbarung anzugeben. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie bestimmt durch Allgemeinverfügung weitere Informationen und Unterlagen, die in der Meldung anzugeben sind, einschließlich für die Prüfung erforderliche personenbezogene Daten, sowie die Form der Meldung. Die Allgemeinverfügung ist im Bundesanzeiger bekannt zu machen.

(5) Zur Meldung nach Absatz 4 ist der unmittelbare Erwerber verpflichtet, auch wenn in dessen Person die Voraussetzungen des § 55 Absatz 1 nicht vorliegen.“

4. § 56 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Erwerb der“ durch die Wörter „Erwerb seiner“ ersetzt.

bb) In Nummer 1 werden die Wörter „§ 55 Absatz 1 Satz 2“ durch die Wörter „§ 55a Absatz 1 Nummer 1 bis 7“ ersetzt.

cc) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. im Fall eines in § 55a Absatz 1 Nummer 8 bis 27 bezeichneten Unternehmens 20 Prozent der Stimmrechte oder“.

dd) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.

b) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden bei einem Erwerb von weiteren Stimmrechten, wenn der unmittelbare oder mittelbare Stimmrechtsanteil des Erwerbers an dem inländischen Unternehmen vor dem Erwerb bereits einen Stimmrechtsanteil im Sinne des Absatzes 1 erreicht oder überschreitet und der Stimmrechtsanteil des Erwerbers durch den weiteren Erwerb insgesamt

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 einen Anteil von 20, 25, 40, 50 oder 75,

2. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 einen Anteil von 25, 40, 50 oder 75 oder

3. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 einen Anteil von 40, 50 oder 75, Prozent der Stimmrechte erreicht oder überschreitet.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden, wenn ein Unionsfremder in anderer Weise eine wirksame Beteiligung an der Kontrolle des inländischen Unternehmens erlangt. Dies ist dann der Fall, wenn ein Erwerb von Stimmrechten durch einen Unionsfremden einhergeht mit

1. der Zusicherung zusätzlicher Sitze oder Mehrheiten in Aufsichtsgremien oder in der Geschäftsführung,

2. der Einräumung von Vetorechten bei strategischen Geschäfts- oder Personalentscheidungen oder

3. der Einräumung von Rechten über Informationen im Sinne von § 15 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Außenwirtschaftsgesetzes,

die über den durch den Stimmrechtsanteil vermittelten Einfluss in einer Weise hinausgehen, dass dadurch oder gemeinsam mit den Stimmrechten eine dem maßgeblichen Stimmrechtsanteil im Sinne des Absatzes 1 entsprechende Beteiligung an der Kontrolle des inländischen Unternehmens ermöglicht wird.“

c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 4 und 5.

d) Der neue Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Unternehmen“ die Wörter „in dem nach Absatz 1 maßgeblichen Zeitpunkt vollständig“ eingefügt.

bb) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Erwerber“ die Wörter „nach dem Erwerb seiner Beteiligung, jeweils auch in Verbindung mit den Absätzen 2 oder 3,“ eingefügt.

cc) In Nummer 2 werden nach dem Wort „hat“ die Wörter „oder wenn aufgrund der sonstigen Umstände des Erwerbs von einer gemeinsamen Ausübung von Stimmrechten auszugehen ist“ eingefügt.

dd) Folgende Sätze werden angefügt:

„Satz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn der Erwerber nachträglich eine Vereinbarung im Sinne von Satz 1 Nummer 2 schließt, ohne dass dies mit einem Erwerb von weiteren Stimmrechten an dem inländischen Unternehmen einhergeht. Sonstige Umstände des Erwerbs im Sinne des Satzes 1 Nummer 2 werden vermutet, wenn der Erwerber und mindestens ein Dritter aus demselben Drittstaat, der in dem nach Absatz 1 maßgeblichen Zeitpunkt unmittelbar oder mittelbar an dem inländischen Unternehmen beteiligt ist, die Voraussetzungen des § 55a Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 erfüllen. § 55a Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.“

e) Der neue Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Unternehmen“ die Wörter „nach dem Erwerb seiner Beteiligung“ eingefügt.

bb) Nach der Nummer 2 wird der zweite Halbsatz wie folgt gefasst:

„jeweils auch in Verbindung mit den Absätzen 2 und 3, wenn der Erwerber und die jeweiligen Zwischengesellschafter unter entsprechender Anwendung des Absatzes 4 mindestens einen der nach Absatz 1 Nummer 1, 2 oder 3 maßgeblichen Anteile der Stimmrechte an der jeweiligen Tochtergesellschaft halten.“

5. § 58 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie bescheinigt dem Erwerber auf schriftlichen oder elektronischen Antrag die Unbedenklichkeit eines Erwerbs im Sinne des § 55, wenn dem Erwerb keine Bedenken im Hinblick auf die öffentliche Ordnung oder Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland, eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder in Bezug auf Projekte oder Programme von Unionsinteresse im Sinne des Artikels 8 der Verordnung (EU) 2019/452 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 zur Schaffung eines Rahmens für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen in der Union (ABl. L 79 I vom 21.3.2019, S. 1) entgegenstehen (Unbedenklichkeitsbescheinigung). In dem Antrag sind insbesondere der Erwerb, der Erwerber, das zu erwerbende inländische Unternehmen und die Beteiligungsstrukturen an dem Erwerber anzugeben sowie die Geschäftsfelder des Erwerbers und des zu erwerbenden inländischen Unternehmens in den Grundzügen darzustellen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie bestimmt durch Allgemeinverfügung weitere Informationen und Unterlagen, die in dem Antrag anzugeben sind, einschließlich für die Prüfung erforderliche personenbezogene Daten, sowie die Form des Antrags. Die Allgemeinverfügung ist im Bundesanzeiger bekannt zu machen.“

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für die Durchführung des Prüfverfahrens ist § 55 Absatz 3 Satz 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass dessen Eröffnung nur dem Antragsteller nach Absatz 1 Satz 1 bekanntzugeben ist; § 55 Absatz 3 Satz 3 ist nicht anzuwenden.“

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn ein Prüfverfahren nach § 55 Absatz 3 eingeleitet wurde oder eine Pflicht zur Meldung nach § 55a Absatz 4 Satz 1 besteht.“

6. Nach § 58 wird folgender § 58a eingefügt:

#### „§ 58a

##### Freigabe eines Erwerbs nach § 55

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie gibt den Erwerb schriftlich oder elektronisch frei, wenn dem Erwerb keine Bedenken im Hinblick auf die öffentliche Ordnung oder Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland, eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder in Bezug auf Projekte oder Programme von Unionsinteresse im Sinne des Artikels 8 der Verordnung (EU) 2019/452 entgegenstehen und die Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 58 Absatz 3 ausgeschlossen ist. Die Freigabe erfolgt bei Erwerben im Sinne des § 55a Absatz 1 Nummer 1 bis 27 gegenüber dem nach § 55a Absatz 5 Meldepflichtigen, in allen anderen Fällen gegenüber demjenigen, dem die Einleitung des Prüfverfahrens nach § 55 Absatz 3 Satz 1 bekanntzugeben ist.

(2) Die Freigabe gilt als erteilt, wenn auf Grund einer Meldung nach § 55a Absatz 4 das Prüfverfahren nach § 55 nicht innerhalb der in § 14a Absatz 1 Nummer 1, auch in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1, des Außenwirtschaftsgesetzes genannten Frist eingeleitet wird oder wenn in einem nach § 55 Absatz 3 eingeleiteten Prüfverfahren die Befugnisse nach § 59 Absatz 1 und 3 nicht ausgeübt wurden und die in § 14a Absatz 1 Nummer 2, auch in Verbindung mit dessen Absätzen 6 und 7, des Außenwirtschaftsgesetzes genannten Fristen abgelaufen sind.

(3) Eine Freigabe kann mit der Auflage versehen werden, dass dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie der Erwerb weiterer Stimmrechte auch unterhalb der in § 56 Absatz 2 genannten Schwellenwerte zum Zwecke der Prüfung nach § 55 Absatz 1 unverzüglich nach Abschluss des schuldrechtlichen Rechtsgeschäfts anzuzeigen ist. § 14 Absatz 1 Satz 1 des Außenwirtschaftsgesetzes bleibt unberührt.“

7. § 59 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie kann einen Erwerb im Sinne des § 55 bis zum Ablauf der in § 14a Absatz 1 Nummer 2, auch in Verbindung mit dessen Absätzen 6 und 7, des Außenwirtschaftsgesetzes genannten Frist gegenüber dem unmittelbaren Erwerber untersagen oder gegenüber den am Erwerb Beteiligten und den mit ihnen verbundenen Unternehmen Anordnungen erlassen, um die öffentliche Ordnung oder Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland, eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder in Bezug auf Projekte oder Programme von Unionsinteresse im Sinne des Artikels 8 der Verordnung (EU) 2019/452 zu gewährleisten.“

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Folgende Absätze 3 bis 5 werden angefügt:

„(3) Zur Durchsetzung einer Untersagung kann das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie insbesondere

1. die Ausübung der Stimmrechte an dem erworbenen Unternehmen, die einem unionsfremden Erwerber gehören oder ihm zuzurechnen sind, untersagen oder einschränken oder

2. auf Kosten des Erwerbers einen Treuhänder bestellen, der die Rückabwicklung eines vollzogenen Erwerbs herbeiführt.

(4) Als Dritter kann nach § 23 Absatz 6b Satz 1 des Außenwirtschaftsgesetzes mit der Kontrolle angeordneter oder durch Vertrag übernommener Verpflichtungen der an einem Erwerb Beteiligten beauftragt werden, wer fachkundig, zuverlässig und unabhängig von den Verpflichteten und den weiteren an dem Erwerb Beteiligten ist. Als fachkundig gilt, wer aufgrund seiner Ausbildung, seiner beruflichen Qualifikation oder seiner nachgewiesenen Berufspraxis oder einer Kombination daraus über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, um die ihm übertragene Kontrolltätigkeit im Einklang mit allen einschlägigen Rechtsvorschriften und Normen und, soweit es um die Kontrolle technischer oder naturwissenschaftlicher Vorgänge oder Anforderungen geht, unter Beachtung der anerkannten Grundsätze von Wissenschaft und Technik, fach- und sachgerecht ausüben zu können.

(5) In den Fällen des Absatzes 1 kann das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie auch anordnen, dass die an einem Erwerb Beteiligten und die mit ihnen verbundenen Unternehmen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie in bestimmten Zeitabständen einen schriftlichen oder elektronischen Bericht über die Einhaltung von angeordneten oder durch Vertrag übernommenen Verpflichtungen vorzulegen haben. Der Bericht muss von einer Person erstellt werden, die fachkundig im Sinne des Absatzes 4 Satz 2 und unabhängig von den Verpflichteten und den weiteren am Erwerb Beteiligten ist. Die Kosten des Berichts tragen die Verpflichteten.“

8. § 60 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie kann prüfen, ob der Erwerb eines inländischen Unternehmens oder einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung im Sinne des § 60a an einem inländischen Unternehmen durch einen Ausländer wesentliche Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland voraussichtlich beeinträchtigt, wenn das Unternehmen

1. Güter im Sinne des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste entwickelt, herstellt, modifiziert oder die tatsächliche Gewalt über solche Güter innehat,
2. Güter aus dem Bereich Wehrtechnik entwickelt, herstellt, modifiziert oder die tatsächliche Gewalt über solche Güter innehat, auf die sich der Schutzbereich eines nach § 50 des Patentgesetzes geheimgestellten Patentbesitzes oder eines nach § 9 des Gebrauchsmustergesetzes geheimgestellten Gebrauchsmusters erstreckt,
3. Produkte mit IT-Sicherheitsfunktionen zur Verarbeitung staatlicher Verschlusssachen oder für die IT-Sicherheitsfunktion wesentliche Komponenten solcher Produkte

- a) herstellt oder
- b) hergestellt hat und noch über die dabei zugrundeliegende Technik verfügt

und die Produkte des Unternehmens oder im Falle für die IT-Sicherheitsfunktion wesentlicher Komponenten das Gesamtprodukt vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik zugelassen wurden, oder

- 4. eine verteidigungswichtige Einrichtung im Sinne des § 1 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes ist.

In den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 und 2 gilt dies auch für Unternehmen, die die jeweils genannten Güter in der Vergangenheit entwickelt, hergestellt, modifiziert oder die tatsächliche Gewalt über solche Güter innegehabt haben und noch über Kenntnisse oder sonstigen Zugang zu der solchen Gütern zugrundeliegenden Technologie verfügen.“

- b) In Absatz 1b werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „einer Gefährdung“ durch die Wörter „einer voraussichtlichen Beeinträchtigung“ sowie das Wort „insbesondere“ durch die Wörter „ferner auch“ ersetzt.

- c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Prüfung nach Absatz 1 unterliegen auch Erwerbe, auch durch Inländer, wenn es Anzeichen dafür gibt, dass eine missbräuchliche Gestaltung oder ein Umgehungsgeschäft zumindest auch vorgenommen wurde, um eine Prüfung nach Absatz 1 zu unterlaufen. Anzeichen für eine missbräuchliche Gestaltung oder ein Umgehungsgeschäft liegen insbesondere vor, wenn der unmittelbare Erwerber mit Ausnahme des Erwerbs nach Satz 1 keiner nennenswerten eigenständigen Wirtschaftstätigkeit nachgeht oder im Inland keine auf Dauer angelegte eigene Präsenz in Gestalt von Geschäftsräumen, Personal oder Ausrüstungsgegenständen unterhält. Zweigniederlassungen und Betriebsstätten eines ausländischen Erwerbers gelten nicht als inländisch. Anzeichen für eine missbräuchliche Gestaltung oder ein Umgehungsgeschäft sind ferner auch, wenn mehrere Erwerbe an demselben inländischen Unternehmen so aufeinander abgestimmt werden, dass bei gesonderter Betrachtung keiner der Erwerbe eine Beteiligung im Sinne des § 60a darstellt.“

- d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Erwerb ist dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie vorbehaltlich des Satzes 2 unverzüglich nach Abschluss des schuldrechtlichen Vertrages schriftlich oder elektronisch zu melden. Im Fall eines Angebots im Sinne des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes hat die Meldung unverzüglich nach Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots zu erfolgen. In der Meldung sind insbesondere der Erwerb, der Erwerber, das zu erwerbende inländische Unternehmen und die Beteiligungsstrukturen an dem Erwerber anzugeben sowie die Geschäftsfelder des Erwerbers und des zu erwerbenden inländischen Unternehmens in den Grundzügen darzustellen. In den Fällen des § 60a Absatz 2 in Verbindung mit § 56 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2, 1. Halbsatz und Satz 2 ist auch die Stimmrechtsvereinbarung anzugeben. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie bestimmt durch Allgemeinverfügung weitere Informationen und Unterlagen, die in der Meldung anzugeben sind, einschließlich für die Prüfung erforderliche personenbezogene Daten, sowie die Form der Meldung. Die Allgemeinverfügung ist im Bundesanzeiger bekannt zu machen. Die Meldung hat ausschließlich durch den unmittelbaren Erwerber zu erfolgen, auch wenn in dessen Person die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.“

e) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat dem unmittelbaren Erwerber und dem von einem Erwerb nach Absatz 1 betroffenen inländischen Unternehmen die Eröffnung des Prüfverfahrens innerhalb der in § 14a Absatz 1 Nummer 1 des Außenwirtschaftsgesetzes genannten Frist bekanntzugeben. § 55 Absatz 3 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.“

9. § 60a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Erwerb“ die Wörter „seiner Beteiligung“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) § 56 Absatz 2 bis 5 gilt mit der Maßgabe, dass auf den Erwerb durch einen Ausländer und auf den Stimmrechtsanteil nach Absatz 1 abzustellen ist, entsprechend.“

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

10. § 61 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „§ 60 Absatz 3 Satz 3 schriftlich“ durch die Wörter „§ 60 Absatz 3 Satz 7 schriftlich oder elektronisch“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird nach den Wörtern „§ 14a Absatz 1 Nummer 1“ ein Komma und das Wort „auch“ und nach den Wörtern „Absatz 3 Satz 1“ ein Komma eingefügt.

c) Folgender Satz wird angefügt:

„§ 58a Absatz 3 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass an die Stelle des § 55 Absatz 1 der § 60 Absatz 1 tritt.“

11. § 62 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und nach dem Wort „oder“ werden die Wörter „gegenüber den am Erwerb Beteiligten und den mit ihnen verbundenen Unternehmen“ eingefügt.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) § 59 Absatz 3 bis 5 gilt entsprechend.“

12. Nach § 62 wird folgender Unterabschnitt 3 eingefügt:



### „Unterabschnitt 3

#### Verfahrensübergreifende Maßnahmen

##### § 62a

##### Verfahrenswechsel im Prüfverfahren

Sofern sich in einem Prüfverfahren nach § 55 Absatz 1 oder nach § 60 Absatz 1 Satz 1 herausstellt, dass die Voraussetzungen für eine Untersagung oder den Erlass von Anordnungen im Sinne der Vorschriften über das jeweils andere Verfahren vorliegen können, kann das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie das jeweilige Prüfverfahren auf Grundlage der Voraussetzungen der Vorschriften des anderen Verfahrens fortsetzen. Hinsichtlich der Anwendung des § 14a des Außenwirtschaftsgesetzes gelten die bisherigen Verfahrenshandlungen für das andere Verfahren fort. Der Verfahrenswechsel ist dem unmittelbaren Erwerber, dem Veräußerer und dem inländischen Unternehmen unverzüglich schriftlich oder elektronisch bekanntzugeben.“

13. Die Überschrift zu Kapitel 10 wird wie folgt gefasst:

„Übergangsbestimmungen, Evaluierung und Inkrafttreten, Außerkrafttreten“.

14. In Kapitel 10 werden dem § 83 folgende §§ 82a und 82b vorangestellt:

##### „§ 82a

##### Übergangsbestimmungen

Die §§ 55 bis 62a in der ab dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] geltenden Fassung sind erstmals auf schuldrechtliche Rechtsgeschäfte über den Erwerb eines inländischen Unternehmens anzuwenden, die ab dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] abgeschlossen werden. Im Fall eines Angebots im Sinne des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes ist der Zeitpunkt der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots maßgeblich.

##### § 82b

Evaluierung der Änderungen der §§ 55 bis 62a durch die Fünfzehnte, Sechzehnte und Siebzehnte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie bewertet unter Beteiligung des Auswärtigen Amts, des Bundesministeriums der Verteidigung, des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat, des Bundesministeriums der Finanzen des Bundesministeriums für Gesundheit, des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft und des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur die Anwendung der §§ 55 bis 62a in den Fassungen der Fünfzehnten Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung vom 25. Mai 2020 (BAnz AT 02.06.2020 V1), der Sechzehnten Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung vom 26. Oktober 2020 (BAnz AT 28.10.2020 V1) und der Siebzehnten Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung vom ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung und Fundstelle] im Hinblick auf die Wirksamkeit der Regelungen und den mit dem Vollzug der Regelungen verbundenen Aufwand für Unternehmen und Verwaltung. Der Evaluierungszeitraum beginnt mit

dem ... [einsetzen: Tag nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung] und endet zeitgleich mit dem Evaluierungszeitraum nach § 31 des Außenwirtschaftsgesetzes in der Fassung des Ersten Gesetzes zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes und anderer Gesetze vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1637).“

## **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Kabinettsfassung

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Ausländische Direktinvestitionen sind für die wirtschaftliche Entwicklung in Deutschland von großer Bedeutung. Gleichzeitig nimmt der globale geoökonomische Wettbewerb stetig zu. Konkrete Investitionsvorhaben dienen immer häufiger breiteren politisch-strategischen Interessen. Ein effektives Investitionsprüfungsinstrument schützt die sicherheitspolitischen Belange der Bundesrepublik Deutschland. Von zentraler Bedeutung hierfür ist, dass der Staat rechtzeitig von potentiell kritische Erwerbsfällen erfährt. Die Einzelfallprüfung stellt sodann die angemessene Abwägung zwischen unternehmerischen und sicherheitspolitischen Belangen sicher.

Vor diesem Hintergrund hat sich die Bundesrepublik Deutschland seit 2017 gemeinsam mit Frankreich und Italien auf europäischer Ebene für eine Änderung der unionsrechtlichen Rahmenbedingungen für die Überprüfung von Direktinvestitionen durch Unionsfremde eingesetzt: Die Zusammenarbeit der EU-Mitgliedstaaten im Bereich der Investitionsprüfung sollte verbessert und gleichzeitig sollten zusätzliche Handlungsspielräume für die nationalen Gesetzgeber erschlossen werden. Die aus dieser Initiative hervorgegangene Verordnung (EU) 2019/452 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 zur Schaffung eines Rahmens für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen in der Union (EU-Screening-Verordnung) ist am 11. April 2019 in Kraft getreten und am 11. Oktober 2020 wirksam geworden.

Mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) und anderer Gesetze vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1637) wurde das deutsche Außenwirtschaftsrecht, soweit gesetzliche Regelungen erforderlich waren, an die Vorgaben dieses neuen unionsrechtlichen Rahmens für die weiterhin allein in mitgliedstaatlicher Verantwortung liegende Investitionsprüfung angepasst (1. AWG-Novelle). Mit der Sechzehnten Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung vom 26. Oktober 2020 (BAnz AT 28.10.2020 V1) wurde die Außenwirtschaftsverordnung (AWV) an die durch die 1. AWG-Novelle geänderten gesetzlichen Vorschriften angeglichen, soweit diese Änderungen für die volle Teilnahme Deutschlands an dem neuen EU-weiten Kooperationsmechanismus (Artikel 6 ff. EU-Screening-Verordnung) erforderlich waren.

Mit dieser Änderungsverordnung wird nunmehr die AWV auf Grundlage der übrigen durch die 1. AWG-Novelle geänderten gesetzlichen Vorschriften angepasst.

Überdies werden weitere Inhalte der EU-Screening-Verordnung im deutschen Investitionsprüfungsrecht nachvollzogen, soweit dafür keine weiteren gesetzlichen Anpassungen erforderlich sind. Dazu zählt insbesondere die Anpassung der Fallgruppen besonders prüfrelevanter Unternehmen (bislang in § 55 Absatz 1 Satz 2 geregelt) aufgrund des Artikels 4 Absatz 1 der EU-Screening-Verordnung. Die Ausweitung der Meldepflichten stellt sicher, dass potentiell sicherheitskritische Erwerbsfälle einer angemessenen Prüfung unterzogen werden können.

Die EU-Screening-Verordnung gilt grundsätzlich unmittelbar. Ausdrückliche Übernahmen der Regelungsinhalte der EU-Screening-Verordnung sind daher nur erforderlich, soweit entgegenstehendes nationales Recht angepasst werden muss oder der Unionsgesetzgeber bewusst Spielräume für die Mitgliedstaaten vorgesehen hat, ob bzw. wie bestimmte Inhalte der EU-Screening-Verordnung umgesetzt werden. Dies gilt insbesondere für Artikel 4 Absatz 1 der EU-Screening-Verordnung. Insoweit ist es Ziel der

Änderungsverordnung, die für die Mitgliedstaaten optionalen Inhalte der EU-Screening-Verordnung soweit als möglich zu konkretisieren, um für die Normadressaten der AWV größtmögliche Rechtsklarheit herzustellen.

Wo die Vorgaben der EU-Screening-Verordnung dagegen bereits detailliert und ohne optionale Spielräume für die Mitgliedstaaten formuliert und damit unmittelbar anwendbar sind, ist eine ausdrückliche Übernahme in die AWV nicht notwendig. Dies ist insbesondere hinsichtlich des neuen EU-weiten Kooperationsmechanismus der Fall.

Im Rahmen der sektorspezifischen Prüfung sind künftig sämtliche Rüstungsgüter im Sinne des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste relevant.

Weitere Änderungen leiten sich aus den Erfahrungen der behördlichen Prüfpraxis der letzten Jahre ab: Teils wird die geltende Rechtslage klargestellt, teils sektorübergreifende und sektorspezifische Prüfung vereinheitlicht und teils werden Regelungslücken geschlossen, um die Effektivität der Investitionsprüfung zu stärken.

Die Stärkung des deutschen Investitionsprüfungsregimes erfolgt mit Augenmaß. Die Attraktivität Deutschlands als Investitionsstandort wird dadurch nicht berührt.

## **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Mit der Verordnung werden die § 55 ff. AWV aufgrund der durch das Erste Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes und anderer Gesetze geänderten Vorgaben in §§ 4, 5, 13, 14a und 15 AWG angepasst, soweit dies nicht durch die 1. AWG-Novelle oder die 16. AWV-Novelle bereits geschehen ist.

Mit weiteren Änderungen wird das nationale Investitionsprüfungsrecht gestärkt: Hierzu werden von der EU-Screening-Verordnung zugunsten der Mitgliedstaaten geschaffene Handlungsspielräume genutzt. Die „voraussichtliche Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit“ wird auf Grundlage der in Artikel 4 Absatz 1 der EU-Screening-Verordnung beispielhaft aufgeführten zielunternehmensbezogenen Aspekte mittels Aufnahme zusätzlicher besonders prüfrelevanter Fallgruppen in § 55a Absatz 1 (vormals § 55 Absatz 1 Satz 2) weiter konkretisiert.

Im Rahmen der sektorspezifischen Prüfung sind künftig sämtliche Rüstungsgüter im Sinne des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste relevant.

Weitere Rechtsänderungen leiten sich aus den Erfahrungen der behördlichen Prüfpraxis der letzten Jahre ab. Künftig soll in besonderen Fallkonstellationen auch die Prüfung atypischer Kontrollerwerbe möglich sein. Es wird weiter u.a. klargestellt, dass sog. „Hinzuerwerbe“ grundsätzlich in den Anwendungsbereich der Investitionsprüfung fallen. Zudem wird klargestellt, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie von der sektorübergreifenden in die sektorspezifische Prüfung (und umgekehrt) wechseln kann.

## **III. Alternativen**

Keine.

## **IV. Regelungskompetenz**

Die Kompetenz der Bundesregierung zum Erlass der Verordnung beruht auf den in der Eingangsformel angegebenen Ermächtigungsnormen des Außenwirtschaftsgesetzes. Belange der Länder sind nicht betroffen. Die Verordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

## **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Die Regelungen stehen mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, im Einklang.

## **VI. Regelungsfolgen**

### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Die Regelungen zielen insbesondere darauf ab, das deutsche Außenwirtschafts- und Investitionsprüfungsrecht an die Verordnung (EU) 2019/452 anzupassen. Zudem soll das nationale Investitionsprüfungsrecht gestärkt werden, um einen wirksamen Schutz der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit bzw. der wesentlichen Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland im Falle von kritischen Unternehmenserwerben durch Unionsfremde bzw. durch Ausländer gewährleisten zu können. Eine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung ist damit nicht verbunden. Sie wird allerdings mit weiteren Änderungen, die klarstellend wirken oder strukturelle Angleichungen bzw. Vereinfachungen hinsichtlich der bereits bestehenden Regelungen vornehmen, angestrebt.

### **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Das Regelungsvorhaben hat voraussichtlich Auswirkungen auf Investitionsvorhaben (SDG 8 – Wirtschaftswachstum), da künftig bestimmte Investitionen in inländische Industriebereiche, die besonders sicherheitsrelevant sind, verstärkt geprüft werden können. Allerdings erfolgen diese Prüfungen ausschließlich mit dem Ziel, einen noch wirksameren Schutz der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit bzw. der wesentlichen Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland im Falle von kritischen Unternehmenserwerben durch Unionsfremde (sektorübergreifende Prüfung) bzw. Ausländer (sektorspezifische Prüfung) zu gewährleisten.

Gerade die mit dem Regelungsvorhaben angestrebte Verbesserung der Prüfmöglichkeiten im Falle von unionsfremden Anteilserwerben an deutschen Unternehmen, die aufgrund der Herstellung oder Entwicklung kritischer Technologien besonders sicherheitsrelevant sind, steht im Einklang mit dem Prinzip 2 der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie: Die Bundesregierung gewährleistet durch gezielte, dabei aber auch maßvolle, Investitionsprüfungen die Sicherheit Deutschlands.

### **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Es wird auf Abschnitt A.VI.3 der Begründung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und SPD eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes und anderer Gesetze (BT-Drs. 19/18700 vom 21. April 2020) verwiesen.

Ergänzend dazu: In den Ressorts entsteht aufgrund der in der 17. AWV-Novelle vorgesehenen Maßnahmen folgender zusätzlicher Personalbedarf:

Im sowohl für die nationale Fallprüfung als auch für die Teilnahme Deutschlands am EU-weiten Kooperationsmechanismus federführenden Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ist – über den im Fraktionsentwurf der 1. AWG-Novelle bereits geltend gemachten Personalbedarf hinaus – mit zusätzlichem Personalbedarf von 7 Stellen im höheren Dienst, 9 Stellen im gehobenen Dienst und 1 Stelle im mittleren Dienst zu rechnen. Dies entspricht einem jährlichen Mehrbedarf an Personalmitteln in Höhe von 1,7 Mio. €.

Insbesondere die weiter gewachsene technische Komplexität der neuen Fallgruppen sowie der Tatsache, dass künftig der komplette Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste im Rahmen der sektorübergreifenden Prüfung relevant ist (im Gegensatz zu den bisher nur 5 aufgeführten

Listenpositionen), wird zu einem erheblichen Anstieg der durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) abzugebenden technischen Stellungnahmen führen. Für das BAFA ist daher – über den im Fraktionsentwurf der 1. AWG-Novelle bereits geltend gemachten Personalbedarf hinaus – mit einem Personalmehrbedarf von 3 Stellen im höheren Dienst (A14) zu rechnen. Dies entspricht einem jährlichen Mehrbedarf an Personalmitteln in Höhe von 312 T €.

Im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung wird aufgrund des bereits dargelegten, zu erwartenden Mehraufwandes durch den EU-Kooperationsmechanismus, der ausgeweiteten sektorübergreifenden und insbesondere der umfassenderen sektorspezifischen Prüfung sowie der ohnehin steigenden Fallzahlen über den im Fraktionsentwurf der 1. AWG-Novelle bereits geltend gemachten Personalbedarf hinaus mit einem Personalmehrbedarf von 4 Stellen im höheren Dienst (A14/15), 3 Stellen im gehobenen Dienst (A12/13) und einer Stelle im mittleren Dienst (BSB, A8/9) gerechnet. Daraus ergibt sich für das Bundesministerium der Verteidigung ein jährlicher Gesamtbedarf an zusätzlichen Personaleinzelkosten in Höhe von 585 T €.

Im Bundesministerium der Gesundheit wird – über den im Fraktionsentwurf der 1. AWG-Novelle bereits geltend gemachten Personalbedarf hinaus – aufgrund des mit den neuen Fallgruppen zu künstlicher Intelligenz und IT-Sicherheit verbundenen Fallaufkommens mit einem Personalmehrbedarf von einer Stelle im höheren Dienst (A13/14) gerechnet. Dies entspricht einem Mehrbedarf an Personalmitteln in Höhe von 105 T €.

Im Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird aufgrund des bereits dargelegten, zu erwartenden Mehraufwandes durch den EU-Kooperationsmechanismus, der ausgeweiteten sektorübergreifenden und insbesondere der umfassenderen sektorspezifischen Prüfung, der ohnehin steigenden Fallzahlen und der neuen Fallgruppe zur Nahrungsmittelversorgungssicherheit mit einem Personalmehrbedarf von einer Stelle im höheren Dienst (A14/15) gerechnet. Daraus ergibt sich für das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft ein jährlicher Gesamtbedarf an zusätzlichen Personalkosten in Höhe von 105 T €.

Im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Finanzen wird in der Generalzolldirektion beim Zollkriminalamt in den Fachbereichen des Außenwirtschaftsrechts, der Geldwäschebekämpfung und der FIU mit einem Personalmehrbedarf von sechs Stellen im gehobenen Dienst gerechnet. Aufgrund der Ausweitung der Fallgruppen besonders prüfrelevanter Unternehmen in der sektorübergreifenden Prüfung wird bei der Generalzolldirektion eine Steigerung der Anfragen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie auf circa 120 Anfragen pro Jahr im Rahmen der sektorenübergreifenden Investitionsprüfung erwartet. Daraus ergeben sich im Jahr 2022 zusätzliche Personalkosten in Höhe von 232 T € und ab dem Jahr 2023 in Höhe von jährlich 463 T €.

Die durch den oben genannten Personalbedarf ausgelösten Personalkosten betragen damit im Jahr 2022 voraussichtlich 3,11 Mio. € und ab dem Jahr 2023 voraussichtlich jährlich 3,34 Mio. €.

Hinzu kommen Sachkosten (Sacheinzelkosten und Gemeinkosten) je neuer Planstelle von 34.666 € (in obersten Bundesbehörden) beziehungsweise 31.833 € (in nachgeordneten Bundesbehörden). Insgesamt ergibt dies im Jahr 2022 neue Sachkosten in Höhe von 1,13 Mio. € und ab dem Jahr 2023 jährlich 1,22 Mio. € (27 neue Planstellen in obersten Bundesbehörden und 9 neue Planstellen in nachgeordneten Bundesbehörden).

Die Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand betragen damit im Jahr 2022 voraussichtlich 4,24 Mio. € und ab dem Jahr 2023 voraussichtlich jährlich 4,56 Mio. €.

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll im jeweiligen Einzelplan finanziell und stellenmäßig ausgeglichen werden.

#### 4. Erfüllungsaufwand

Es wird auf Abschnitt A.VI.4 der Begründung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und SPD eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes und anderer Gesetze (BT-Drs. 19/18700 vom 21. April 2020) verwiesen.

Ergänzend dazu:

Betreffend die Verwaltung ist von folgendem – weitergehenden – Erfüllungsaufwand auszugehen:

Der Anwendungsbereich der Investitionsprüfung wurde im Jahr 2020 substantiell erweitert (15. und 16. AWV-Novelle, 1. AWG-Novelle). Mit der 17. AWV-Novelle folgt nun die inhaltlich umfangreichste Änderung, die den Anwendungsbereich der Investitionsprüfung abermals deutlich ausweitet. Die 17. AWV-Novelle enthält diverse Maßnahmen, die bei der Kalkulation des Erfüllungsaufwands im Fraktionsentwurf der 1. AWG-Novelle noch nicht einberechnet werden konnten.

Der Stellenmehrbedarf aufgrund der 17. AWV-Novelle hat im Wesentlichen vier Gründe: Die Aufnahme von 16 neuen meldepflichtigen Fallgruppen in die sektorübergreifende Investitionsprüfung, die Ausweitung der sektorspezifischen Investitionsprüfung von wenigen Nummern auf die gesamte Ausfuhrliste, die Erweiterung des Anwendungsbereichs der Investitionsprüfung aufgrund von Erfahrungen aus der Prüfpraxis sowie die bisherigen Erfahrungen mit der neuen EU-Screening-Verordnung (Inkrafttreten am 11. Oktober 2020) und dem darin geregelten EU-Kooperationsmechanismus.

Ziel dieser Novellierungen ist es, im Falle von kritischen Unternehmenserwerben durch Unionsfremde künftig einen noch wirksameren Schutz der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit sowie der wesentlichen Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland gewährleisten zu können.

Die Rechtsänderungen durch die 17. AWV-Novelle werden, jede für sich und in ihrer Gesamtwirkung, eine größere Anzahl von Prüffällen und damit eine deutliche Mehrarbeit zur Folge haben. Zudem werden aller Voraussicht nach mehr Fälle als bisher einer intensiven, personal- und zeitaufwendigen Prüfung unterzogen werden müssen. Die Fallzahlen der Investitionsprüfung haben sich im Vergleich zu 2017 nahezu verdreifacht und werden weiter steigen: 2017: 66 Fälle; 2018: 78 Prüffälle; 2019: 106 Prüffälle; 2020: 159 nationale Prüffälle, zusätzlich 31 Fälle im Rahmen des seit 11. Oktober 2020 geltenden EU-Kooperationsmechanismus; 2021: bislang bereits 142 Prüffälle, davon 76 nationale Prüffälle und 66 EU-Fälle (Stichtag: 12.04.2021), darunter zahlreiche technisch und inhaltlich sehr komplexe Fälle.

Die avisierten Änderungen in der 17. AWV-Novelle, mit denen die Meldepflichten deutlich ausgeweitet werden sollen, werden zu erheblicher zusätzlicher Prüfarbeit führen (Vervielfachung der besonders prüfungsrelevanten Sektoren, darunter Künstliche Intelligenz, Robotik, Nanotechnologie, Nahrungsmittelsicherheit, Rohstoffe). Im Rahmen der 1. AWG-Novelle wurde von lediglich 20 neuen Fällen pro Jahr aufgrund der damit verknüpften neuen Meldepflichten ausgegangen. Dies wäre weniger als ein Meldefall pro neuer Fallgruppe (einschl. der neuen Fallgruppen der 15. AWV-Novelle). Die Zahl der Meldungen wird um ein Vielfaches höher sein. Es ist zudem davon auszugehen, dass eine scharfe Abgrenzung, wann eine Meldepflicht besteht und wann nicht, nicht in allen Fällen möglich sein wird. Dies wird zu einer noch höheren Zahl angezeigter Erwerbe führen, da die Erwerbsparteien oftmals einen Verstoß gegen die Meldepflicht in jedem Fall meiden und Rechtssicherheit erreichen möchten.

Auch der Rahmen der sektorspezifischen Investitionsprüfung wird mit der 17. AWV-Novelle deutlich ausgeweitet. Bisher umfasst sie nur die Hersteller von Gütern, die unter einzelne Nummern der Ausfuhrliste fallen. Künftig wird in den neuen § 60 AWV nun die gesamte Ausfuhrliste aufgenommen – und die Prüfung soll zudem auch solche Unternehmen umfassen, die die jeweils genannten Güter in der Vergangenheit entwickelt, hergestellt, modifiziert oder die tatsächliche Gewalt über solche Güter innegehabt haben und noch über Kenntnisse oder sonstigen Zugang zu der solchen Gütern zugrundeliegenden Technologie verfügen.

Die 17. AWV-Novelle umfasst dazu generelle Neuregelungen, die aus Erfahrungen der Prüfpraxis resultieren und den Arbeitsanfall der Prüfeinheiten erhöhen werden. Exemplarisch zu nennen sind hier die neuen Vorschriften zum sog. atypischen Controllerwerb sowie zu einer Erweiterung der Prüfung bei Stimmrechtsvereinbarungen.

Seit Oktober 2020 müssen im Rahmen des EU-weiten Konsultationsmechanismus alle EU-weiten Fälle einer Prüfung unterzogen werden. Im Rahmen des neuen EU-Kooperationsmechanismus wird ein anfängliches Meldungsaufkommen von ca. 200 Fällen pro Jahr durch die anderen EU-Mitgliedstaaten erwartet (im Zuge der Corona-Pandemie haben auch viele EU-Mitgliedstaaten ein Prüfregime neu eingeführt oder ihr bestehendes Prüfregime verschärft). Sämtliche Meldungen müssen durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie in Abstimmung mit den weiteren im Einzelfall sachlich zuständigen Ressorts, allen voran dem Auswärtigen Amt, dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, dem Bundesministerium der Verteidigung sowie dem Bundesministerium der Finanzen analysiert werden. Bei einem signifikanten Teil dieser Fälle ist zu erwarten, dass die Bundesregierung eine schriftliche Stellungnahme abgeben wird. Zudem nutzt die EU-Kommission technisch anspruchsvolle Übermittlungsmethoden, die Personal binden. Zudem zeigen erste Erfahrungen, dass zahlreiche Gespräche mit der Kommission und den Mitgliedstaaten geführt und umfangreiche Fragenkataloge der Kommission zu Einzelfällen beantwortet werden müssen. Sollten – wie von der Kommission gewünscht – künftig alle Verfahren notifiziert werden müssen (bisher werden von Deutschland nur eröffnete Prüfverfahren notifiziert), würde künftig hier noch deutlich mehr Arbeit anfallen.

Berücksichtigt man diese Entwicklungen, ist im sowohl für die nationale Fallprüfung als auch für die Teilnahme Deutschlands am EU-weiten Kooperationsmechanismus federführenden Bundesministerium für Wirtschaft und Energie – über den im Fraktionsentwurf der 1. AWG-Novelle bereits geltend gemachten Personalbedarf hinaus – mit zusätzlichem Personalbedarf von 7 Stellen im höheren Dienst, 9 Stellen im gehobenen Dienst und 1 Stelle im mittleren Dienst zu rechnen. Dies entspricht einem jährlichen Mehrbedarf an Personalmitteln in Höhe von 1,7 Mio. €.

Insbesondere die weiter gewachsene technische Komplexität der neuen Fallgruppen sowie der Tatsache, dass künftig der komplette Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste im Rahmen der sektorübergreifenden Prüfung relevant ist (im Gegensatz zu den bisher nur 5 aufgeführten Listenpositionen), wird zu einem erheblichen Anstieg der durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) abzugebenden technischen Stellungnahmen führen. Für das BAFA ist daher – über den im Fraktionsentwurf der 1. AWG-Novelle bereits geltend gemachten Personalbedarf hinaus – mit einem Personalmehrbedarf von 3 Stellen im höheren Dienst (A14) zu rechnen. Dies entspricht einem jährlichen Mehrbedarf an Personalmitteln in Höhe von 312 T €.

Im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung wird aufgrund des bereits dargelegten, zu erwartenden Mehraufwandes durch den EU-Kooperationsmechanismus, der ausgeweiteten sektorübergreifenden und insbesondere der umfassenderen sektorspezifischen Prüfung sowie der ohnehin steigenden Fallzahlen über den im Fraktionsentwurf der 1. AWG-Novelle bereits geltend gemachten Personalbedarf hinaus mit einem Personalmehrbedarf von 4 Stellen im höheren Dienst (A14/15), 3 Stellen im gehobenen Dienst (A12/13) und einer Stelle im mittleren Dienst (BSB, A8/9) gerechnet. Daraus ergibt



sich für das Bundesministerium der Verteidigung ein jährlicher Gesamtbedarf an zusätzlichen Personaleinzelkosten in Höhe von 585 T €.

Im Bundesministerium der Gesundheit wird – über den im Fraktionsentwurf der 1. AWG-Novelle bereits geltend gemachten Personalbedarf hinaus – aufgrund des mit den neuen Fallgruppen zu künstlicher Intelligenz und IT-Sicherheit verbundenen Fallaufkommens mit einem Personalmehrbedarf von einer Stelle im höheren Dienst (A13/14) gerechnet. Dies entspricht einem Mehrbedarf an Personalmitteln in Höhe von 105 T €.

Im Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird aufgrund des bereits dargelegten, zu erwartenden Mehraufwandes durch den EU-Kooperationsmechanismus, der ausgeweiteten sektorübergreifenden und insbesondere der umfassenderen sektorspezifischen Prüfung, der ohnehin steigenden Fallzahlen und der neuen Fallgruppe zur Nahrungsmittelversorgungssicherheit mit einem Personalmehrbedarf von einer Stelle im höheren Dienst (A14/15) gerechnet. Daraus ergibt sich für das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft ein jährlicher Gesamtbedarf an zusätzlichen Personalkosten in Höhe von 105 T €.

Im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Finanzen wird in der Generalzolldirektion beim Zollkriminalamt in den Fachbereichen des Außenwirtschaftsrechts, der Geldwäschebekämpfung und der FIU mit einem Personalmehrbedarf von sechs Stellen im gehobenen Dienst gerechnet. Aufgrund der Ausweitung der Fallgruppen besonders prüfrelevanter Unternehmen in der sektorübergreifenden Prüfung wird bei der Generalzolldirektion eine Steigerung der Anfragen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie auf circa 120 Anfragen pro Jahr im Rahmen der sektorenübergreifenden Investitionsprüfung erwartet. Daraus ergeben sich im Jahr 2022 zusätzliche Personalkosten in Höhe von 232 T € und ab dem Jahr 2023 in Höhe von jährlich 463 T €.

Die durch den oben genannten Personalbedarf ausgelösten Personalkosten betragen damit – zusätzlich zu dem im Fraktionsentwurf der 1. AWG-Novelle bereits geltend gemachten Personalbedarf – im Jahr 2022 voraussichtlich 3,11 Mio. € und ab dem Jahr 2023 voraussichtlich jährlich 3,34 Mio. € (ohne Sachkosten, zu diesen s. 3.).

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll im jeweiligen Einzelplan finanziell und stellenmäßig ausgeglichen werden.

## **5. Weitere Kosten**

Der Wirtschaft, insbesondere mittelständischen Unternehmen, entstehen durch die Verordnung keine sonstigen direkten Kostenbelastungen oder -entlastungen.

## **6. Weitere Regelungsfolgen**

Die Verordnung hat keine Relevanz für Verbraucherinnen und Verbraucher. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer oder demografischer Bedeutung sind nicht ersichtlich.

## **VII. Befristung; Evaluierung**

Es wird auf Abschnitt A.VII. der Begründung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und SPD eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes und anderer Gesetze (BT-Drs. 19/18700 vom 21. April 2020) verwiesen.

## **B. Besonderer Teil**

Zu Artikel 1

## Zu Nummer 1

Die Inhaltsübersicht wird um die drei neuen Vorschriften §§ 55a, 58a und 62a sowie um Übergangsbestimmungen in § 82a und eine Evaluierungsklausel in § 82b ergänzt.

## Zu Nummer 2 Buchstabe a

Der bisherige § 55 Absatz 1 Satz 2 wird, inhaltlich modifiziert und ergänzt um weitere Fallgruppen, zu § 55a Absatz 1. Der bisherige § 55 Absatz 1 Satz 3 wird, inhaltlich unverändert, zu § 55a Absatz 2.

## Zu Nummer 2 Buchstabe b

Folgeänderung zu Nummer 2 Buchstabe a.

## Zu Nummer 2 Buchstabe c

Konzerninterne Umstrukturierungen, an denen zwei hundertprozentige Tochterunternehmen eines Mutterunternehmens beteiligt sind, werden von der Investitionsprüfung freigestellt, wenn beide Tochterunternehmen unter der gleichen Rechtsordnung inkorporiert sind.

Der bisherige § 55 Absatz 1b wird, inhaltlich unverändert, zu § 55a Absatz 3.

## Zu Nummer 2 Buchstabe d Doppelbuchstabe aa

Grundsätzlich sind alle Arten missbräuchlicher Gestaltungen und Umgehungsgeschäfte durch § 55 Absatz 2 erfasst. Durch die Einfügung wird klargestellt, dass der Umgehungstatbestand nicht auf Konstellationen unter Beteiligung von Unionsansässigen beschränkt ist.

## Zu Nummer 2 Buchstabe d Doppelbuchstabe bb

Sprachliche Klarstellung.

## Zu Nummer 2 Buchstabe d Doppelbuchstabe cc

Mit dem neuen Satz wird als weiteres Regelbeispiel für ein Umgehungsgeschäft im Sinne des § 55 Absatz 2 die künstliche Aufspaltung des Beteiligungserwerbs auf mehrere aufeinander abgestimmte Erwerbsvorgänge (Parallelerwerbe) ausdrücklich erfasst.

## Zu Nummer 2 Buchstabe e

In § 55 Absatz 3 wird das Erfordernis einer förmlichen Zustellung der Mitteilung über die Eröffnung des Prüfverfahrens aufgehoben. Damit wird die Mitteilung künftig (in beiden Verfahrensarten, siehe den neuen, klarstellenden Absatz 4 in § 60) durch einfache Bekanntgabe gemäß § 41 Absatz 1 VwVfG bewirkt, ohne dass dies einer besonderen Regelung in der AWW bedarf. Auf den bisherigen Satz 3 kann mit Blick auf § 41 Absatz 1 VwVfG verzichtet werden. Das bisherige Zustellungserfordernis nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes löste im Falle unionsfremder Erwerber regelmäßig praktische Probleme und zeitliche Verzögerungen aus, die im Rahmen des engen Fristenkorsetts der Investitionsprüfung nicht weiter hinnehmbar sind. Die Bekanntgabe nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes bietet den Betroffenen ausreichende Rechtssicherheit und entspricht dem Vorgehen bei anderen behördlichen Mitteilungen bzw. Entscheidungen. Zudem wird durch eine technikoffene Formulierung („schriftlich oder elektronisch“) künftig auch die rechtswirksame Kommunikation per E-Mail ermöglicht. Der bisherige Satz 5 wird gestrichen, da er aufgrund der neuen gesetzlichen Fristenvorschrift in § 14a AWG keine Rechtswirkung mehr entfaltet. Ausnahmen von den gesetzlich festgelegten Fristenvorgaben müssen ebenfalls auf gesetzlicher Ebene statuiert werden.

Zu Nummer 2 Buchstabe f

Der bisherige § 55 Absatz 4 wird, inhaltlich modifiziert, zu § 55a Absatz 4.

Zu Nummer 3

Zur besseren Übersichtlichkeit wird der bisherige § 55 Absatz 1 Satz 2 in einen neuen § 55a überführt. Der Satzteil vor Nummer 1 in § 55a Absatz 1 wird sprachlich neugefasst, ohne dass damit gegenüber dem Satzteil vor Nummer 1 in § 55 Absatz 1 Satz 2 eine inhaltliche Änderung verbunden wäre.

*Bisheriger Fallgruppen der sektorübergreifenden Prüfung*

§ 55a Absatz 1 Nummer 1 bis 11 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 55 Absatz 1 Satz 2.

Im Wortlaut von § 55a Absatz 1 Nummer 3 wird klargestellt, dass § 110 Telekommunikationsgesetz für die betreffenden Unternehmen eine Rechtspflicht zur Umsetzung organisatorischer Maßnahmen enthält („verpflichtet“ statt bislang „betraut“). Die Ergänzung um das Wort „Zugang“ dient der Klarstellung und der Vereinheitlichung im Hinblick auf den an § 5 Absatz 3 AWG in der Fassung der 1. AWG-Novelle angepassten Wortlaut von § 60 Absatz 1.

Die Ergänzung „in Bezug auf den jeweiligen Cloud-Computing-Dienst“ in § 55a Absatz 1 Nummer 4 dient der Klarstellung. Sinn und Zweck der Fallgruppe war es stets, Cloud-Computing-Dienste und nicht die dafür genutzten Kritischen Infrastrukturen – diese werden bereits durch Fallgruppe Nummer 1 erfasst – zu schützen. Daher kommt es auf das Erreichen bzw. Überschreiten der Schwellenwerte durch die für den jeweiligen Cloud-Computing-Dienst genutzten Kapazitäten an und nicht auf die Gesamtkapazität einer genutzten Kritischen Infrastruktur, die ggf. zum größten Teil keinen Bezug zum Cloud-Computing-Dienst hat. Letzterer Fall wäre unverhältnismäßig, da ein Unternehmen, das nur in sehr geringem Umfang Cloud-Computing-Dienste anbietet, dafür aber auf eine besonders große Serverfarm eines Drittanbieters zurückgreift, nicht die hier maßgebliche Sicherheitsrelevanz aufweist. Im Umkehrschluss fällt ein Cloud-Computing-Dienst auch dann unter diese Fallgruppe, wenn dieser z.B. auf verschiedene Rechenzentren zurückgreift, die alle einzeln unter den maßgeblichen Schwellenwerten der BSI-KritisV liegen, aber zusammen in ihrem von dem Cloud-Computing-Dienst genutzten Kapazitäten darüber liegen. Andernfalls könnte die Regelung durch Aufteilung des Dienstes auf viele kleine Rechenzentren umgangen werden. Die Ergänzung bei der Verweissvorschrift dient der Klarstellung.

Mit der Änderung in § 55a Absatz 1 Nummer 5 werden die Verweissvorschriften an die Neufassung der Regelungen zur Telematikinfrastruktur im Fünften Buch Sozialgesetzbuch angepasst.

In Fallgruppe Nummer 6 wird der bisher enthaltene Bezug zu konkreten Verbreitungswegen gestrichen. Damit wird klargestellt, dass der konkrete Verbreitungsweg für die Eröffnung des Anwendungsbereichs der Fallgruppe irrelevant ist. Die bisher enthaltene Aufzählung sollte auch bislang den Anwendungsbereich nicht einschränken, sondern diene lediglich der Erläuterung. Durch die fortschreitende Digitalisierung und Vielfalt der Verbreitungswege könnte jedwede Aufzählung künftig hinsichtlich des Anwendungsbereichs der Fallgruppe beschränkend wirken. Daher war die Streichung geboten. Unabhängig davon bleibt es dabei, dass vor dem Hintergrund von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der EU-Screening-Verordnung im Rahmen der Investitionsprüfung nach §§ 55 ff. AWV die Grundsätze der Freiheit und Pluralität der Medien bei der Prüfung, ob ein konkreter Erwerb die öffentliche Ordnung oder Sicherheit beeinträchtigt, in besonderem Maße zu berücksichtigen sind. Unternehmen der Medienwirtschaft im Sinne der Fallgruppe sind insbesondere solche, die der Zulieferung zu, Herstellung oder Verbreitung von journalistisch-redaktionellen Inhalten dienen.

In der mit der 15. AWV-Novelle eingeführten Fallgruppe Nummer 8 (persönliche Schutzausrüstung) wird klargestellt, dass ausschließlich solche Produkte fallgruppenrelevant sind, die der Risikokategorie III des Anhangs I der Verordnung (EU) 2016/425 zugeordnet werden können. Die in der Fallgruppe genannten Vliesstoffe werden als Vorprodukte u.a. zur Herstellung von Atemschutzmasken benötigt. Die Erfassung der Entwickler und Hersteller der entsprechenden Herstellungsanlagen ist eine aus der COVID-19-Pandemie zu ziehende Konsequenz. Sie dient der Sicherstellung elementarer Schutzbedürfnisse der deutschen Bevölkerung. Auf eine weitergehende Erfassung, insbesondere weiterer Vorprodukte oder der Hersteller von Vliesstoffen und anderen Vorprodukten, wird aus Gründen der Verhältnismäßigkeit zum jetzigen Zeitpunkt verzichtet.

#### *Inkorporierung der bislang im Satellitendatensicherheitsgesetz geregelten Fallgruppe*

Mit § 55a Absatz 1 Nummer 12 wird die bis zum Inkrafttreten der 1. AWG-Novelle in § 10 Absatz 1 des Satellitendatensicherheitsgesetzes (SatDSiG) fachgesetzlich geregelte Möglichkeit, Erwerbe von Betreibern hochwertiger Erdfernerkundungssysteme im Sinne von § 2 Absatz 1 SatDSiG durch Unionsfremde einer Prüfung unterziehen, in die AWV inkorporiert. In bestimmten Einzelfällen kann überdies § 60 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 einschlägig sein: Hochwertige Erdfernerkundungssysteme im Sinne von § 2 Absatz 1 SatDSiG können als Rüstungsgüter im Sinne der Listenposition 011 Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste zu bewerten sein. § 10 Absatz 1 SatDSiG wich zuletzt deutlich von den in den Jahren 2017 und 2018 novellierten Regelungen in der AWV ab. In einem einschlägigen Erwerbsfall wären die Regelungen des SatDSiG aber trotzdem vorrangig gegenüber der AWV gewesen. Um unterschiedliche Regelungen zur Investitionsprüfung zu vermeiden und ein gleichwertiges Schutzniveau herzustellen, wurden alle einschlägigen Regelungen im SatDSiG aufgehoben (siehe Artikel 2 der 1. AWG-Novelle). Während im Fokus der Fallgruppe Nummer 12 der Betrieb von hochwertigen Erdfernerkundungssystemen steht, die bereits im Orbit sind, erfasst die neue Fallgruppe Nummer 18 unter anderem Unternehmen, die Güter oder Technologien für die Anwendung im Raumfahrtbereich entwickeln oder herstellen.

#### *Einführung neuer Fallgruppen im Rahmen der sektorübergreifenden Prüfung*

Mit § 55a Absatz 1 Nummer 13 bis 27 werden weitere Sektoren beziehungsweise Technologien als besonders prüfrelevant im Sinne der Investitionsprüfung identifiziert.

#### *Allgemeines/Vorbemerkung*

Die sicherheitspolitische Bedeutung der durch die in diesen Fallgruppen erfassten Sektoren beziehungsweise Technologien ist besonders hoch, so dass die daran geknüpften Rechtsfolgen (Meldepflicht, abgesenkte Prüfeintrittsschwelle sowie die – mit der 1. AWG-Novelle eingeführten – Vollzugsbeschränkungen nach § 15 Absatz 3 und 4 AWG) grundsätzlich denen der bisherigen Fallgruppen im Rahmen der sektorübergreifenden Prüfung entsprechen. Allerdings erscheint es nach Abwägung aller Umstände und unter strenger Betrachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes geboten, die besonders strenge Erst-Prüfchwelle von 10 % künftig ausschließlich auf Kritische Infrastrukturen (im Sinne der Fallgruppen Nummer 1 bis 7) sowie den Rüstungssektor (sektorspezifische Prüfung) anzuwenden, siehe dazu die Begründung zu Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc und dd.

Die Fallgruppenzugehörigkeit ist ein Indiz für eine besondere Sicherheitsrelevanz des Zielunternehmens und die damit einhergehende Prüfrelevanz von Erwerbsfällen. Mit den neuen Fallgruppen werden weitere Fälle konkretisiert, in denen eine Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit besonders naheliegt. Damit wird die Wertung des Unionsgesetzgebers, die dem – nicht abschließenden – Katalog des Artikels 4 Absatz 1 der EU-Screening-Verordnung zugrunde liegt, nachvollzogen: Erwerbsbeschränkende Verfügungen – bis hin zu einer Untersagung – kommen nach Einschätzung des Unionsgesetzgebers insbesondere in diesen Sektoren bzw. bezüglich der dort genannten Technologien und wirtschaftlichen Aktivitäten zum Schutz der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit und damit in

Einklang mit dem Europarecht in Betracht. Erforderlich bleibt allerdings, auch dies macht die EU-Screening-Verordnung deutlich, eine stets einzelfall- und sachbezogene Ermessens- und Verhältnismäßigkeitsabwägung.

Die in Artikel 4 Absatz 1 der EU-Screening-Verordnung genannten Sektoren, Technologien und wirtschaftlichen Aktivitäten werden – soweit sie, wie die kritischen Infrastrukturen, die Medien und der Verteidigungssektor, nicht ohnehin bereits im Rahmen der sektorübergreifenden oder der sektorspezifischen Prüfung hinreichend abgebildet werden – allerdings nicht pauschal, sondern selektiv mit Blick auf ihr jeweiliges Gefahrenpotential für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland Bestandteil der neuen Fallgruppen im Rahmen der nationalen Investitionsprüfung.

Soweit einzelne der in den Buchstaben a bis e des Artikel 4 Absatz 1 der EU-Screening-Verordnung schlagwortartig genannten Sektoren, Technologien oder sonstigen wirtschaftlichen Aktivitäten nicht ausdrücklich in die Fallgruppen nach deutschem Recht übertragen werden, hat dies allerdings keinen Einfluss auf die grundsätzliche Wertung des Unionsgesetzgebers, dass allen in Buchstaben a bis e genannten Sektoren, Technologien und wirtschaftlichen Aktivitäten grundsätzlich besonderes ordnungs- und sicherheitsrelevantes Gefährdungs- und damit Prüfpotenzial zukommt. Der Verzicht auf die Aufnahme einer damit korrespondierenden neuen Fallgruppe im deutschen Außenwirtschaftsrecht bringt lediglich zum Ausdruck, dass der nationale Ordnungsgeber in Abwägung aller Interessen zu dem Schluss gekommen ist, dass in bestimmten Bereichen zum jetzigen Zeitpunkt auf die Anordnung einer Meldepflicht und die weiteren o.g. Rechtsfolgen verzichtet werden soll. Dies ist beispielsweise hinsichtlich des Aspekts der „personenbezogenen Daten“ in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d der Fall: Da nahezu jedes Unternehmen eine substantielle Zahl personenbezogener Daten verarbeitet, hätte eine spezifische Fallgruppe zum Einfallstor für eine nahezu unbegrenzte Meldepflicht werden können.

Weiter kann der Verzicht auf eine Fallgruppe aber auch darauf gründen, dass ein in Artikel 4 Absatz 1 der EU-Screening-Verordnung schlagwortartig genannter Sektor oder eine dort adressierte Technologie bereits durch andere Fallgruppen hinreichend erfasst wird. So wird der in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der EU-Screening-Verordnung explizit erwähnten Biotechnologie keine separate Fallgruppe zugewiesen. Die besonders sicherheitsrelevanten Aspekte dieses Technologiesektors werden bereits von den mit der 15. AWV-Novelle eingeführten neuen Fallgruppen aus dem Gesundheitssektor abgedeckt. Auch die Nanotechnologie wird in Buchstabe b ausdrücklich genannt. Der Begriff der nanotechnologischen Verfahren umfasst in seiner üblichen Begriffsbestimmung alle Verfahren, bei denen Techniken angewandt werden, die sich mit Größenordnungen unter 100nm beschäftigen. Diese Techniken werden in den meisten anderen ebenfalls in Buchstabe b genannten Technologien genutzt – sind also eine Querschnittstechnologie. Eine eigenständige Fallgruppe „Nanotechnologie“ erscheint daher nicht erforderlich. Auf eine eigenständige Fallgruppe für die ebenfalls in Buchstabe b schlagwortartig genannte „Energiespeicherung“ wird ebenfalls verzichtet, da sicherheitsrelevante Erwerbe in diesem Sektor bereits jetzt von § 55a Absatz 1 Nummer 1 erfasst werden. Gleiches gilt bzgl. des Schlagwortes „Verteidigung“: Der Verteidigungssektor wird bereits durch die – ausgeweitete – sektorspezifische Investitionsprüfung und überdies durch technologische Querschnittsbezüge in vielen der neuen technologie-spezifischen Fallgruppen der Nummern 13 ff. erfasst.

§ 55a Absatz 1 Nummer 13, 15, 16 (Buchstabe a) sowie 17 bis 20 fokussieren auf die in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der EU-Screening-Verordnung beispielhaft aufgezählten Bereiche der Künstlichen Intelligenz, Robotik, Halbleiter, Cybersicherheit, Luft- und Raumfahrt, sowie Quanten- und Nukleartechnologie.

Die in den Fallgruppen Nummern 14, 16 (Buchstabe b), 21 und 22 erfassten Bereiche automatisiertes oder autonomes Fahren bzw. Fliegen, Optoelektronik, additive Fertigung sowie Netztechnologien werden zwar in der beispielhaften Aufzählung in Buchstabe b nicht

ausdrücklich genannt; es handelt sich in allen Fällen aber ebenfalls um (weitere) kritische Technologien im Sinne des Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der EU-Screening-Verordnung.

Anders als in der EU-Screening-Verordnung sind die neuen Fallgruppen nicht nur schlagwortartig erfasst, sondern konkret und spezifisch formuliert. Damit wird es den Normadressaten so deutlich wie möglich gemacht, ob ein bestimmter Erwerbsvorgang von einer Fallgruppe und damit auch den mit einer Fallgruppenzugehörigkeit verbundenen Rechtsfolgen, einschließlich der neuen nach § 18 Absatz 1b AWG strafbewehrten Handlungsverbote nach § 15 Absatz 4 AWG, betroffen ist.

Durchweg handelt es sich bei den in Nummern 13 bis 22 geregelten Fallgruppen um Branchen, deren grundlegende Bedeutung für die Zukunfts- und Widerstandsfähigkeit der deutschen Wirtschaft künftig noch zunehmen wird. Dieser Befund gilt umso mehr, als es sich größtenteils um Schlüsseltechnologien handelt, die für weitere Industrien in Deutschland und in der EU von essentieller Bedeutung sind. Technologien und Anwendungen aus beispielsweise den Bereichen der Künstlichen Intelligenz, des automatisierten Fahrens, der Robotik oder Cybersicherheit werden zudem in stetig wachsendem Maß praktische Relevanz für das gesellschaftliche Zusammenleben in Deutschland und der EU gewinnen. Sie werden damit die Zukunftsfähigkeit Deutschlands und der EU sowie das deutsche und europäische Gemeinwohl maßgeblich mitbestimmen.

Auf einen weiteren Indikator, um die grundsätzliche Sicherheitsrelevanz bestimmter Teil- und Anwendungsbereiche der aufgezählten kritischen Technologien zu bestimmen, nimmt der EU-Gesetzgeber ebenfalls in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der EU-Screening-Verordnung Bezug: Handelt es sich um ein Gut, das im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 in Verbindung mit Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 (Dual-Use Verordnung) einen doppelten, also zivilen und militärischen, Verwendungszweck hat? Auf eine generelle Bezugnahme auf die gesamte Liste des Anhangs I der Dual-Use-Verordnung wird allerdings schon aus Gründen der Verhältnismäßigkeit verzichtet. Die neuen Fallgruppen verweisen auch im Übrigen nur zu einem kleinen Teil ausdrücklich auf bestimmte Listenpositionen der Dual-Use Verordnung – und zwar dort, wo sich die Sicherheitsrelevanz einer Technologie oder eines Sektors umfassend in den bestehenden Listenpositionen widerspiegelt. Namentlich ist dies bei der Luft- und Raumfahrt (Fallgruppe Nummer 18) und der Nukleartechnologie (Fallgruppe Nummer 19) der Fall. Auch in den anderen Fallgruppen ist eine Listung der betreffenden Güter in Anhang I der Dual-Use Verordnung zwar ein wichtiger Indikator für eine Sicherheitsrelevanz. Allerdings geht der Anwendungsbereich der neuen Fallgruppen noch darüber hinaus. Gerade bei den sogenannten „emerging technologies“, die ein sich immer weiter beschleunigender technischer Wandel kennzeichnet, vermag die Güterliste des Anhangs I der Dual-Use-Verordnung für sich genommen nicht das gesamte Gefahrenpotential für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit widerzuspiegeln. In der Konsequenz muss der Anwendungsbereich dieser Fallgruppen in anderer Weise konkretisiert werden.

#### *Zu den einzelnen neuen Fallgruppen im Rahmen der sektorübergreifenden Prüfung*

Die Fallgruppe Nummer 13 konkretisiert den in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der EU-Screening-Verordnung genannten Oberbegriff „Künstliche Intelligenz“ (KI). In Umsetzung der „Strategie Künstliche Intelligenz“ der Bundesregierung ist die Fallgruppe auf missbräuchliche Einsatzfelder von KI-Anwendungen fokussiert, die im Widerspruch mit den Grundwerten der freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschlands und den Grundrechten – insbesondere dem Recht auf allgemeine Handlungsfreiheit, auf den Schutz der Privatsphäre und auf informationelle Selbstbestimmung – stehen. Entscheidend ist die objektive Nutzbarkeit der Anwendung für die genannten missbräuchlichen Zwecke („genutzt werden kann“). Eine konkrete missbräuchliche Verwendungsabsicht muss nicht dargelegt werden. Es genügt vielmehr, wenn die Gesamtumstände eine missbräuchliche Nutzung in Folge des Erwerbs möglich erscheinen lassen. Soweit KI für die

Abwehr von Cyberangriffen eingesetzt wird, wird dieses Einsatzfeld durch die neue Fallgruppe Nummer 17 abgedeckt.

Bei den mit Fallgruppe Nummer 14 erfassten Bereichen „automatisiertes oder autonomes Fahren beziehungsweise Fliegen“ handelt es sich um nicht ausdrücklich im Beispielskatalog von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der EU-Screening-Verordnung genannte kritische Technologien: Die Automatisierung von Kraftfahrzeugen und unbemannten Luftfahrzeugen (Drohnen) birgt, gerade vor dem Hintergrund des hochdynamischen technischen Fortschritts in diesem Bereich, erhebliche Risiken in Bezug auf die öffentliche Sicherheit. Ein wichtiger Aspekt hierbei ist die Verkehrssicherheit: Die umfassende Vernetzung der fallgruppenrelevanten Fahr- und Flugzeuge stellt hohe Anforderungen an die IT-Sicherheit von Fahrzeugen und Infrastruktur. Weiterhin hat die Fähigkeit zum autonomen Fahren bzw. Fliegen auch eine militärische Relevanz. Typische militärische Szenarien, in denen diese Fähigkeit eine Rolle spielen oder die Erlangung dieser Fähigkeit gewünscht wird, sind bspw. Konvoifahrten bei gesteigerten Gefährdungslagen oder die Einsatzunterstützung von militärischen Kräften, die mit Hilfe von autonomen Systemen logistisch versorgt werden (z.B. mit Verpflegung oder Munition). Weiterhin können unbemannte Land- oder Luftfahrzeuge die (Gefechts-)Aufklärung oder die Teilnahme an Kampfhandlungen durchführen. Die Fallgruppe trägt zum Schutz der Fahr- und Flugzeuge gegen unbefugte potentielle Eingriffe oder Manipulationen bei. Erfasst wird neben Kraftfahrzeugen oder unbemannten Luftfahrzeugen, die über eine technische Ausrüstung für die Steuerung von automatisierten oder autonomen Fahr- oder Navigationsfunktionen verfügen, auch die Entwicklung und Herstellung von für die Steuerung solcher Fahr- oder Navigationsfunktionen wesentlicher Komponenten und der hierfür erforderlichen Software. Wesentliche Komponenten im Sinne der Fallgruppe Nummer 14 sind solche, die bei objektiver Betrachtung aus technischer Sicht für die Steuerung der benannten Fahr- oder Navigationsfunktionen zwingend erforderlich sind. Einrichtungen, die so oder in geringfügig abgewandelter Form üblicherweise auch bei anderen Fahrzeugen ohne solche Fahr- und Navigationsfunktionen verwendet werden, gehören nicht dazu.

Die Fallgruppe Nummer 15 konkretisiert den in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der EU-Screening-Verordnung genannten Oberbegriff „Robotik“ durch Eingrenzung auf Roboter, die nur für bestimmte, besonders sicherheitsrelevante Einsatzfelder geeignet sind. Damit werden nur für bestimmte, besonders sicherheitsrelevante Einsatzfelder konstruierte Roboter der strengen Investitionsprüfung unterworfen.

Die Fallgruppe Nummer 16 konkretisiert in Buchstabe a den in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der EU-Screening-Verordnung genannten Oberbegriff der „Halbleiter“. Neben integrierten Schaltungen auf einem Substrat werden auch diskrete Halbleiter erfasst. Unter diskreten Halbleitern versteht man ein in einem eigenen Gehäuse befindliches Schaltungselement mit eigenen äußeren Anschlüssen. Das Schaltungselement selbst ist dabei eine einzelne aktive oder passive Funktionseinheit einer elektronischen Schaltung, z.B. eine Diode, ein Transistor, ein Widerstand oder ein Kondensator. Bei der mit Buchstabe b erfassten Optoelektronik handelt es sich ebenfalls um eine (weitere) kritische Technologie im Sinne der EU-Screening-Verordnung: Die Optoelektronik birgt, vor dem Hintergrund des schnellen technischen Fortschritts in diesem Bereich, erhebliche Risiken in Bezug auf die innere und äußere öffentliche Sicherheit: Die Optoelektronik ist wesentliche Grundlage einer Vielzahl sicherheitsrelevanter Technologien, von der Informations- und Kommunikationstechnologie über Technologien zur bildgebenden Aufklärung und Gegenmaßnahmen bis hin zur Zieleinweisung in Waffensystemen oder als Wirkquelle in Waffenlasern. Zusätzlich zur Entwicklung und Herstellung erfasst die Fallgruppe auch die „Veredelung“ der fallgruppenrelevanten Güter. Hierunter fallen bspw. Hersteller von optischen Vergütungsschichten, welche selbst weder Optiken herstellen oder verkaufen und selbst auch keine Beschichtungsmaschinen herstellen, sondern primär über besondere Kenntnisse über die Verfahren zur Herstellung leistungsfähiger optischer Schichten verfügen. Die Beschichtung definiert u.a. die Zerstörschwelle der Optik. Die Fallgruppe umfasst neben integrierten Schaltungen und diskreten Halbleitern (Buchstabe a) bzw. den optischen Schaltungen und diskreten optischen

Bauelementen (Buchstabe b) in Buchstabe c auch Herstellungs- und Bearbeitungswerkzeuge sowie Reinraumtransporteinrichtungen, Testwerkzeuge und Masken. Bestimmte besonders verbreitete Herstellungs- und Bearbeitungswerkzeuge werden in Buchstabe c beispielhaft genannt. Einige diese Werkzeuge finden bei Gütern im Sinne der Buchstaben a und b Anwendung, einige nur bei Gütern im Sinne des Buchstaben b.

Die Fallgruppe Nummer 17 konkretisiert den in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b EU-Screening-Verordnung genannten Oberbegriff „Cybersicherheit“. Erfasst werden von dieser Fallgruppe die IT-Sicherheitsbranche (Buchstaben a und b) sowie die IT-Forensikbranche (Buchstabe c). In den Bereichen der Buchstaben a und b werden ausschließlich die Hersteller und Entwickler von IT-Sicherheitsprodukten, d.h. Software und IT-Hardware aus dem Bereich IT-Sicherheit, oder von wesentlichen Komponenten solcher Produkte erfasst. Sonstige Güter, die der IT-Sicherheit oder IT-Forensik dienen, werden nicht erfasst. Zu dieser Gruppe nicht-erfasster Produkte gehören zum Beispiel dem physischen Schutz von IT-Systemen dienende Güter wie Serverraumtüren und Bohrschutzfolien für IT-Geräte. Die Formulierung „als das wesentliche Funktionsmerkmal“ stellt zudem klar, dass allein IT-Sicherheits- bzw. IT-Forensik-Produkte unter die Fallgruppe Nummer 17 fallen, die ausgehend von ihrer Zweckbestimmung spezifisch und vorrangig dafür bestimmt sind, einem der in den Buchstaben a bis c genannten Anwendungszwecke zu dienen. In Buchstabe a bedeutet dies, dass zum Beispiel Virenschutzprogramme oder Firewalls, die andere informationstechnische Systeme und Komponenten schützen, erfasst werden. Sonstige Anwendersoftware und IT-Hardware, die neben ihrem eigentlichen Anwendungszweck zusätzliche integrierte Sicherheitsfunktionen aufweist, fällt demgegenüber nicht in den Anwendungsbereich. Durch die Formulierung „mit dem Ziel des Verkaufs an Dritte“ wird sichergestellt, dass von dieser Fallgruppe nur solche IT-Sicherheits- bzw. IT-Forensik-Produkte oder deren Komponenten erfasst werden, die dafür entwickelt oder hergestellt werden, am Markt kommerziell angeboten zu werden. Produkte die ein Unternehmen nur zum eigenen Schutz entwickelt und herstellt – z.B. unternehmensinterne Software – werden davon nicht erfasst.

Die Fallgruppe Nummer 18 konkretisiert den in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der EU-Screening-Verordnung genannten Oberbegriff „Luft- und Raumfahrt“ mittels Verweises auf die einschlägigen Listenpositionen der Dual-Use Verordnung. Zudem werden Unternehmen erfasst, die Güter oder Technologien entwickeln oder herstellen, die für die Verwendung in der Raumfahrt oder für den Einsatz in Raumfahrtinfrastruktursystemen bestimmt sind. Diese Güter oder Technologien müssen für den Einsatz in der Raumfahrt oder für den Einsatz in Raumfahrtinfrastruktursystemen nicht besonders entwickelt worden sein. So gibt es Unternehmen, die bestimmte Güter herstellen, die zwar auch in anderen Kontexten verbaut werden können, aber von zentraler Bedeutung für bestimmte Raumfahrtanwendungen sind. Auch diese Unternehmen werden von der Fallgruppe erfasst. Schließlich werden Luftfahrtunternehmen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft vom 24. September 2008 erfasst. Ihnen kommt aufgrund ihrer wesentlichen Bedeutung für die Personen- und Frachtbeförderung innerhalb Deutschlands sowie von und nach Deutschland besondere ordnungs- und sicherheitspolitische Relevanz zu.

Die Fallgruppe Nummer 19 konkretisiert den in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der EU-Screening-Verordnung genannten Oberbegriff „Nukleartechnologie“. Anders als bei den anderen Technologie-Fallgruppen ist auch die bloße Nutzung von Nukleartechnologie fallgruppenrelevant.

Die Fallgruppe Nummer 20 konkretisiert den in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der EU-Screening-Verordnung genannten Oberbegriff „Quantentechnologie“ auf die besonders sicherheitsrelevante sogenannte Quantentechnologie der zweiten Generation. Diese grenzt sich durch aktive Manipulation von Quantenzuständen (beispielsweise Verschränkung und Überlagerung) von der Quantentechnologie der ersten Generation ab.



Bei der in Fallgruppe Nummer 21 erfassten additiven Fertigung handelt es sich ebenfalls um eine (weitere) kritische Technologie im Sinne der EU-Screening-Verordnung: Bei den in Nummer 21 beschriebenen additiven Fertigungsverfahren handelt es sich um professionelle Produktionsverfahren, insbesondere um solche, die pulverförmige Materialien verarbeiten. Diese Verfahren unterscheiden sich deutlich von konventionellen, abtragenden Fertigungsverfahren. Anstatt zum Beispiel ein Werkstück aus einem festen Block heraus zu fräsen, baut die additive Fertigung Bauteile Schicht für Schicht aus Werkstoffen auf. Dabei wird Material Schicht für Schicht verschmolzen und es werden somit dreidimensionale Bauteile erzeugt. Fallgruppenrelevant sind ausschließlich die besonders sicherheitsrelevanten additiven Fertigungsverfahren, in denen Metalle oder Keramiken als Werkstoffe verwendet werden (Buchstabe a der Fallgruppe). Additive Fertigungsverfahren, die Kunststoffe verwenden, fallen dagegen nicht in den Anwendungsbereich der Fallgruppe. Vorteile bietet die Additive Fertigung insbesondere bei komplexen Bauteilgeometrien, welche in Kleinserien hergestellt werden. Die mit dem Einsatz von Verfahren der additiven Fertigung verbundenen Vorteile für die Industrie lassen sich auch auf Anwendungen übertragen, die Risiken in Bezug auf die innere und auch äußere öffentliche Sicherheit aufweisen. So könnte der Einsatz von Verfahren der additiven Fertigung im Rahmen einer militärischen Produktentwicklung zu kürzeren Entwicklungszeiten führen, da Prototypen schneller realisiert und getestet werden können. Auch im Bereich der Ersatzteilerfertigung ließen sich schnellere Verfügbarkeiten von Ersatzteilen für sensitive Güter realisieren. Zudem könnten Verfahren der additiven Fertigung in Bezug auf militärische Luft- und Raumfahrt zu Vorteilen durch die Realisierung von leichteren Bauteilen führen. Erfasst wird neben der Entwicklung und Herstellung von Gütern, mit denen Bauteile aus Metallen oder Keramiken für industrielle Anwendungen mittels additiver Fertigungsverfahren hergestellt werden, auch die Entwicklung und Herstellung wesentlicher Komponenten, die in den additiven Fertigungsverfahren im Sinne des Buchstabens a zum Einsatz kommen (Buchstabe b der Fallgruppe). Wesentliche Komponenten in diesem Sinne sind solche, die für das jeweilige Herstellungs- oder Entwicklungsverfahren bei objektiver Betrachtung aus technischer Sicht zwingend erforderlich sind. Einrichtungen, die so oder in geringfügig abgewandelter Form üblicherweise auch bei der Entwicklung und Herstellung von Gütern für andere, herkömmliche Fertigungsverfahren verwendet werden, gehören nicht dazu. Beispielhaft sind Hersteller von spezifischer Steuerungstechnik für diese Fertigungsverfahren oder Hersteller von Energiequellen, die speziell für in diesen Fertigungsanlagen zum Einsatz kommen, zu nennen. Ferner erfasst werden die Entwickler und Hersteller der Pulvermaterialien, die durch die unter Buchstabe a genannten Fertigungsverfahren verarbeitet werden (Buchstabe c der Fallgruppe). Sonstige Ausgangsmaterialien für fallgruppenrelevante Fertigungsverfahren werden aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nicht erfasst.

Die neue Fallgruppe Nummer 22 mit dem Fokus auf Netztechnologien dient der Umsetzung des von der Bundesregierung im Februar 2020 beschlossenen Strategiepapiers zur Stärkung der Sicherheits- und Verteidigungsindustrie. Netztechnologien werden dort unter „Sicherheitsrelevante IT- und Kommunikationstechnologien“ sowie „IT-/Kommunikationshardware“ erfasst. Des Weiteren dient der Vorschlag der Umsetzung der Empfehlungen der „5G-Toolbox“, vgl. die Mitteilung der EU-Kommission „Sichere 5G-Einführung in der EU - Umsetzung des EU-Instrumentariums“ vom 29. Januar 2020. Darin wird als Ziel formuliert: „[...] die umfassende Nutzung der bestehenden Werkzeuge und Instrumente der EU, insbesondere durch die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen mit potenziellen Auswirkungen auf wichtige 5G-Anlagen und -Einrichtungen und durch die Vermeidung von Verzerrungen auf dem 5G-Zuliefermarkt aufgrund von potenziellem Dumping oder möglichen Subventionen“.

Die neuen Fallgruppen 23 (Smart-Meter-Gateways) und 24 (lebenswichtige Einrichtungen) sind Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d der EU-Screening-Verordnung („Zugang zu sensiblen Informationen“) zuzuordnen:

Unternehmen, die Kommunikationseinheiten intelligenter Messsysteme (sog. Smart-Meter-Gateways, Fallgruppe Nummer 23 Buchstabe a) oder Sicherheitsmodule für Smart-Meter-

Gateways (Fallgruppe Nummer 23 Buchstabe b) herstellen, sind Schlüsselunternehmen für die Gewährleistung der hohen gesetzlichen Anforderungen an den Datenschutz und an die Datensicherheit von intelligenten Messsystemen nach dem Messstellenbetriebsgesetz. Nach der gesetzgeberischen Grundsatzentscheidung dürfen nur solche Messsysteme in den Verkehr gebracht und verwendet werden, die den Anforderungen aus den Schutzprofilen und den Technischen Richtlinien des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) genügen. Dies wird in einem Zertifizierungsverfahren durch das BSI geprüft. Das Messstellenbetriebsgesetz trägt damit der entscheidenden Bedeutung von intelligenten Messsystemen für den Schutz der kritischen Energieinfrastruktur in einem zunehmend digitalisierten und automatisierten Energiesystem Rechnung. Der Erwerb eines solchen Unternehmens könnte die durch das Smart-Meter-Gateway und das in ihm enthaltene Sicherheitsmodul gewährleistete Datensicherheit und somit die Sicherheit der Energieversorgung der Bundesrepublik Deutschland insgesamt gefährden.

Die Fallgruppe Nummer 24 erfasst Unternehmen, die für die Bundesrepublik Deutschland wichtige Leistungen und Dienstleistungen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik erbringen. Derartige Aufträge setzen ein detailliertes Spezialwissen über die Informationstechnik des Bundes voraus; sie können zum Teil nur von sehr wenigen Unternehmen ausgeführt werden. Die öffentliche Ordnung oder Sicherheit kann durch entsprechende Erwerbsvorgänge gefährdet werden – beispielsweise, wenn sie sich auf Unternehmen beziehen, die mit dem Aufbau oder Betrieb des Digitalfunks der Behörden oder Organisationen mit Sicherheitsaufgaben beauftragt sind und den Sicherheitsbehörden die Ausstattung liefern, die für deren Kommunikation erforderlich ist. Die Aufnahme der Vorschrift dient insofern dem Schutz staatlicher Sicherheitsinteressen, die nicht bereits durch eine der anderen Fallgruppen in § 55a Absatz 1 abgedeckt sind. Aus Verhältnismäßigkeitserwägungen erfasst die Fallgruppe lediglich sogenannte „lebenswichtige Einrichtungen“ im Sinne von § 1 Absatz 5 Satz 1 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (SÜG) in Verbindung mit §§ 5a (oberste Bundesbehörden), 5b (Geschäftsbereiche der obersten Bundesbehörden) und 9a (Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat) der der Sicherheitsüberprüfungsfeststellungsverordnung (SÜFV). Überdies sind nicht alle Tätigkeiten mit Bezug zur Informations- und Kommunikationstechnik des Bundes fallgruppenrelevant, sondern nur solche Tätigkeiten von Unternehmen, die an sicherheitsempfindlichen Stellen im Sinne von § 1 Absatz 5 Satz 3 SÜG ausgeführt werden.

Die neue Fallgruppe Nummer 25 erfasst Unternehmen, die Rohstoffe bzw. deren Erze entsprechend der „Liste kritischer Rohstoffe für die EU“ gewinnen, aufbereiten oder raffinieren. Damit wird Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der EU-Screening-Verordnung („die Versorgung mit kritischen Ressourcen, einschließlich [...] Rohstoffen“) aufgegriffen. Die EU-Kommission betont in ihrer Auslegungsleitlinie zur EU-Screening-Verordnung vom 25. März 2020 (Leitlinien für die Mitgliedstaaten betreffend ausländische Direktinvestitionen, freien Kapitalverkehr aus Drittländern und Schutz der strategischen Vermögenswerte Europas im Vorfeld der Anwendung der Verordnung (EU) 2019/452 über die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen, C(2020) 1981 final), die Gewährleistung der Versorgungssicherheit eines Mitgliedstaates als hinreichende Rechtfertigung für eine Beschränkung der Kapitalverkehrsfreiheit aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung maßgebliche Liste kritischer Rohstoffe findet sich in Anhang 1 der Mitteilung der Europäischen Kommission KOM(2020) 474 endg. vom 3. September 2020. Diese wird nach Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Die zugrundeliegende Rohstoffinitiative geht auf die Mitteilung der Europäischen Kommission vom 4. November 2008 (KOM(2008) 699 endg.) zurück, in deren Rahmen die Liste der kritischen Rohstoffe erstmals erstellt wurde und seitdem fortlaufend alle drei Jahre aktualisiert wird. Die Liste der kritischen Rohstoffe für die EU enthält jene Rohstoffe, für die ein hohes Versorgungsrisiko bei gleichzeitiger hoher wirtschaftlicher Bedeutung für die europäische Industrie besteht. Unter Unternehmen, die fallgruppenrelevante Rohstoffe aufbereiten oder raffinieren, sind insbesondere solche Unternehmen zu verstehen, die technische Verfahren zur Reinigung, Veredlung, Trennung oder Aufkonzentration von Rohstoffen betreiben.

Mit der neuen Fallgruppe Nummer 26 werden Unternehmen erfasst, die Güter entwickeln oder herstellen, denen ein geheimgestelltes Patent oder Gebrauchsmuster zugrunde liegt. Soweit wehrtechnische Geheimpatente vorliegen, kann auch der Anwendungsbereich der neuen Fallgruppe Nummer 2 in § 60 Absatz 1 Satz 1 eröffnet sein. Die Fallgruppe Nummer 26 ist Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d der EU-Screening-Verordnung zuzuordnen (Zugang zu sensiblen Informationen). Geheimpatente und geheimgestellte Gebrauchsmuster sind nach Prüfung durch die zuständigen Behörden als Staatsgeheimnis eingestuft und unterliegen den entsprechenden Beschränkungen. Nach § 93 StGB liegt ein Staatsgeheimnis vor, wenn Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse vorhanden sind, die nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und vor einer fremden Macht geheim gehalten werden müssen, um die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland abzuwenden. Geheimpatente und geheimgestellte Gebrauchsmuster können z.B. bei Technologien zur Anreicherung von atomaren Isotopen, bei Kryptoschlüsseln und Verschlüsselungstechnologien, sowie bei Technologien für die Herstellung von Banknoten/Wertpapieren vorliegen.

Die neue Fallgruppe Nummer 27 erfasst Unternehmen der Land- und Ernährungswirtschaft. Die Fallgruppe ist dem in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c EU-Screening-Verordnung genannten Oberbegriff der „Nahrungsmittelsicherheit“ zuzuordnen. Der Begriff „Nahrungsmittelsicherheit“ wird dabei unter Zuhilfenahme des Wortlauts der englischsprachigen Fassung der EU-Screening-Verordnung („food security“) und der Verknüpfung des Begriffs mit der Versorgung mit kritischen Ressourcen spezifisch als Nahrungsmittelversorgungssicherheit verstanden (nicht als Lebensmittelsicherheit in Bezug auf etwaige Gesundheitsschädlichkeit). Auch in Artikel 33 Absatz 1 der EU Richtlinie 2018/2001 vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen wird der Begriff der „Nahrungsmittelsicherheit“ im Sinne von Nahrungsmittelversorgungssicherheit verwendet. Unternehmen, die unmittelbar oder mittelbar eine landwirtschaftliche Fläche von mehr als 10.000 ha bewirtschaften, können von grundlegender Bedeutung für die Nahrungsmittelsicherheit sein. „Landwirtschaftliche Flächen“ sind Flächen, die als Ackerland, Dauergrünland und Dauerweideland oder mit Dauerkulturen genutzt werden. Die Prüfschwelle von 10.000 ha bewirtschafteter Fläche entspricht der bewirtschafteten Fläche von 150 durchschnittlichen landwirtschaftlichen Betrieben in Deutschland. Damit ist die Prüfschwelle ausreichend, um mögliche Beeinträchtigungen der Nahrungsmittelversorgungssicherheit zu erkennen. Die bewirtschaftete Fläche umfasst Pacht- und Eigentumsflächen, da das Unternehmen über die Erträge beider Flächen verfügen kann. Der Nahrungsmittelversorgungssicherheit dienen auch Betreiber kritischer Infrastrukturen aus dem Sektor Ernährung (§ 2 Absatz 10, § 10 Absatz 1 Satz 1 BSI-Gesetz, § 4 BSI-KritisV). Diese Unternehmen werden aber bereits von Fallgruppe Nummer 1 erfasst.

§ 55a Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 55 Absatz 1b.

§ 55a Absatz 4 und 5 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 55 Absatz 4 – mit folgenden Änderungen: Die Bezugnahme auf die einzelnen Nummern der Fallgruppen in Absatz 4 Satz 1 stellt klar, dass sich die Meldepflicht nur auf die ausdrücklich genannten Fallgruppen bezieht. Es wird dort zudem klargestellt, wann die Meldepflicht entsteht („unverzüglich nach Abschluss des schuldrechtlichen Erwerbsgeschäfts“). Eine Ausnahme gilt bei öffentlichen Übernahmeangeboten: Dort entsteht die Meldepflicht bereits mit der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe eines Angebots (neuer Satz 2). Zudem wird in Satz 1 durch technikoffene Formulierung („schriftlich oder elektronisch“) künftig auch die rechtswirksame Meldung per E-Mail ermöglicht.

Durch die Bezugnahme auf „§ 56 Absatz 1 oder 2“ wird in Satz 1 die Meldepflicht auf die Fälle beschränkt, in denen eine der Prüfeintrittsschwellen bei Ersterwerb erreicht bzw. überschritten wird beziehungsweise ein prüfrelevanter Hinzuerwerb vorliegt. Konstellationen des atypischen Kontrollerwerbs im Sinne von § 56 Absatz 3 werden von der Meldepflicht dagegen nicht erfasst. Dies stellt auch der neue Absatz 4 Satz 3 ausdrücklich klar. Anders als bei den rein objektiven Kriterien des § 56 Absatz 1 oder 2 umfasst bereits die

Entscheidung über den Prüfeintritt in Konstellationen des atypischen Erwerbs wertende Elemente (insbesondere die Vergleichbarkeit der Beteiligungsintensität), deren Vorliegen Teil der behördlichen Einzelfallprüfung ist. Der Erwerber kann das Ergebnis dieser Prüfung nicht vorhersehen. Eine eigenverantwortliche Einschätzung, ob die Voraussetzungen von § 56 Absatz 3 vorliegen und mithin eine Meldepflicht besteht, ist dem Erwerber daher nicht zuzumuten.

Die Bezugnahme (nur) auf „§ 56 ...“, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1 oder 2“ in Satz 1 macht im Umkehrschluss deutlich, dass die Meldepflicht auch nicht für Fallkonstellationen gilt, die der neuen Vermutungsregel nach § 56 Absatz 4 Satz 3 zugeordnet werden können. Auch das Vorliegen eines investorenbezogenen Prüffaktors im Sinne von § 55a Absatz 3 löst keine Meldepflicht aus (und auch keine Absenkung der Prüfeintrittsschwelle nach § 56 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 auf 10 % beziehungsweise 20 %). Anders als bei den rein objektiven Kriterien des § 55a Absatz 1 enthalten die drei investorenbezogenen Faktoren wertende Elemente, deren Vorliegen Teil der behördlichen Einzelfallprüfung ist. Der Erwerber kann das Ergebnis dieser Prüfung nicht vorhersehen. Eine eigenverantwortliche Einschätzung, ob die Voraussetzungen des Absatzes 3 vorliegen und mithin eine Meldepflicht besteht, ist dem Erwerber daher nicht zuzumuten.

In Absatz 4 Satz 4 wird klargestellt, dass im Zuge einer Meldung auch bereits konkrete Informationen über bestehende Beteiligungsverhältnisse am unmittelbaren Erwerber und, im Falle einer Kette mit mehreren mittelbaren Erwerbern, auch an weiteren Zwischengesellschaften übermittelt werden müssen. Grund hierfür ist die stetig wachsende gesellschaftsrechtliche Komplexität der Erwerbsstrukturen. Mit dem neuen Absatz 4 Satz 5 wird klargestellt, dass bei Erwerbskonstellationen mit prüfrelevanten Stimmrechtsvereinbarungen diese im Zuge der Meldung anzugeben sind. Mit dem neuen Absatz 4 Satz 6 erhält das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie die Möglichkeit, die Details der Meldevorgaben, einschließlich der beispielhaft in Absatz 4 Satz 4 und 5 genannten Informationen, durch Allgemeinverfügung zu bestimmen. Vorbild hierfür sind die aufgrund § 14a Absatz 2 Satz 1 und 2 AWG bereits bestehenden Allgemeinverfügungen betreffend die Vorlagepflichten anlässlich der Eröffnung eines förmlichen Prüfverfahrens. Zu den für eine ordnungsgemäße Prüfung erforderlichen personenbezogenen Daten gehören insbesondere personenbezogene Daten der Mitglieder der Geschäftsführung, der sonstigen vertretungsberechtigter Personen des unmittelbaren Erwerbers, des mittelbaren Erwerbers, des zu erwerbenden Unternehmens und der inländischen Unternehmen, an denen das zu erwerbende Unternehmen wesentlich beteiligt ist. Durch Allgemeinverfügungen können künftig zudem die Vorlagepflichten im Falle eines Antrags auf Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung (§ 58 Absatz 1 Satz 3 und 4) sowie die Meldevorgaben im Rahmen der sektorspezifischen Prüfung (§ 60 Absatz 3 Satz 4 und 5) bestimmt werden. Dessen ungeachtet kann das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im weiteren Verlauf des Vorprüfungsverfahrens auch künftig die Vorlage zusätzlicher geschäftlicher Unterlagen verlangen, soweit diese für eine ordentliche Durchführung des Vorprüfungsverfahrens erforderlich sind (vgl. § 23 Absatz 6a i.V.m. Absatz 1 Satz 2 AWG).

Zur besseren Übersichtlichkeit werden die Vorgaben zum Meldepflichtigen im neuen Absatz 5 geregelt. Der bisherige § 55 Absatz 4 Satz 4 wird gestrichen. Eine Meldung durch den mittelbaren Erwerber befreit den unmittelbaren Erwerber künftig nicht mehr von seiner Meldepflicht nach § 55a Absatz 5. Damit wird die inhaltliche Kohärenz mit dem neuen Freigabebestand (§ 58a) gewährleistet: Die Freigabe erfolgt gegenüber dem Meldepflichtigen (§ 58a Absatz 1 Satz 2).

Zu Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa

Sprachliche Klarstellung, um zu verdeutlichen, dass auf den prüfgegenständlichen Erwerb Bezug genommen wird. Es bleibt dabei, dass zeitlich auf die künftige Stimmrechtsverteilung (nach Erwerbsvollzug) abgestellt wird. Insoweit ist also weiterhin eine auf die Zukunft gerichtete Prognoseentscheidung zu treffen.

Zu Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine sprachliche Anpassung an den neu eingeführten § 55a.

Zu Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc und dd

Nach Abwägung aller Umstände und unter Einhaltung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ist es geboten, die besonders strenge Erst-Prüfchwelle von 10 % künftig ausschließlich auf Kritische Infrastrukturen (im Sinne der Fallgruppen Nummer 1 bis 7 in § 55a Absatz 1) sowie den Rüstungssektor (sektorspezifische Prüfung) anzuwenden. Zwar handelt es sich auch bei allen von den Fallgruppen Nummern 8 bis 27 erfassten Sachmaterien um solche mit besonderem Gefährdungspotential im Hinblick auf die öffentliche Ordnung oder Sicherheit. Es gilt jedoch zu berücksichtigen, dass die Fallgruppenzugehörigkeit mit der abgesenkten Prüfschwelle, der Meldepflicht und den Vollzugsbeschränkungen des § 15 AWG substantielle Mehr-Belastungen für Investoren und Unternehmen im Vergleich zu sonstigen Erwerbsfällen mit sich bringt. Daher ist hier eine besonders strenge Abwägung nach den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit erforderlich. Danach besteht bei Kritischen Infrastrukturen und Rüstungsgütern im Hinblick auf die öffentliche Ordnung oder Sicherheit ein besonders hohes Gefährdungspotential: Im Rüstungssektor ist neben dem Aspekt der Versorgungssicherheit der Bundeswehr auch das erhebliche Proliferations- und Missbrauchspotential zu berücksichtigen, sollten rüstungstechnologische Fähigkeiten in die falschen Hände geraten. Im Bereich der Kritischen Infrastrukturen besteht im Missbrauchsfall ein gesteigertes Gefährdungspotential für das Gemeinwesen. Bei den sonstigen von Fallgruppen erfassten Sachmaterien erscheint es dagegen sicherheitspolitisch vertretbar und ist damit aus Gründen der Verhältnismäßigkeit auch geboten, zu einer höheren Prüfeintrittsschwelle zurückzukehren (im Fall der Fallgruppen Nummern 8 bis 11) beziehungsweise eine solche erstmals zu statuieren (im Fall der Fallgruppen Nummern 12 bis 27). Aus Gründen der Einfachheit und Transparenz des Gesamtinstrumentariums kommt hierfür grundsätzlich die an die gesellschaftsrechtliche Schwelle für das Erreichen einer Sperrminorität anknüpfende Schwelle von 25 % in Betracht. Der im Vergleich zu den übrigen, von § 56 Absatz 1 Nummer 3 (neu) erfassten Erwerbsfällen erhöhte Sicherheits- und damit Prüfrelevanz der Fallgruppen Nummern 8 bis 27 wird damit primär durch Anordnung einer Meldepflicht und von Vollzugsbeschränkungen Rechnung getragen. Mit Blick auf die 25 %-Schwelle ist allerdings zu berücksichtigen (wie auch bei der Frage des Hinzuerwerbs, siehe die Begründung zu Nummer 4 Buchstabe b), dass in vielen Unternehmen bereits niedrigere Stimmrechtsanteile als 25 % für den Stimmrechtsinhaber faktisch eine Sperrminorität bedeuten können. Dies ist beispielsweise häufig bei börsennotierten Gesellschaften der Fall, bei denen nur ein Teil der Stimmrechtsinhaber auf der Hauptversammlung ihr Stimmrecht ausübt und dadurch das faktische Gewicht der anwesenden Stimmrechtsinhaber entsprechend proportional ansteigt. Aufgrund der im Vergleich zu sonstigen Sachmaterien im Anwendungsbereich der Fallgruppen Nummer 8 bis 27 erhöhten Sicherheits- und damit Prüfrelevanz ist daher eine 20 % Schwelle geboten, um die Konstellationen faktischer Sperrminoritäten zumindest zum Teil mit der Investitionsprüfung erfassen zu können. Bei besonders geringen Präsenzquoten auf Hauptversammlungen ist zwar denkbar, dass bereits ein Stimmrechtsanteil unterhalb von 20 % eine faktische Sperrminorität bedeuten kann. Aufgrund der erforderlichen besonders strengen Abwägung nach den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit erscheint eine noch weitergehende Absenkung der Prüfeintrittsschwelle allerdings nicht hinreichend begründbar.

Zu Nummer 4 Buchstabe b

Mit dem neuen Absatz 2 wird klargestellt, dass auch Hinzuerwerbe von zusätzlichen Stimmrechtsanteilen durch Investoren, die bereits Anteile am Zielunternehmen halten, der Investitionsprüfung unterliegen. Handelt es sich um einen meldepflichtigen Erwerb, ist auch der Hinzuerwerb meldepflichtig, siehe § 55a Absatz 4. Dies entspricht der bisherigen Rechtslage und Prüfpraxis. Die Klarstellung ist aus Gründen der Transparenz und – mit Blick auf die neue Strafbewehrung gemäß § 18 Absatz 1b AWG im Falle einer Zuwiderhandlung

gegen § 15 Absatz 4 AWG – Bestimmtheit geboten. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und Ausgewogenheit des Gesamtinstrumentariums wird die Prüfrelevanz von Hinzuwerbungen in diesem Zuge allerdings auf bestimmte gesellschaftsrechtlich besonders relevante Schwellenwerte begrenzt. Dies sind zum einen die Schwellen 25 %, 50 % und 75 %, deren Erreichen beziehungsweise Überschreiten gesellschaftsrechtlich unmittelbar mit einer Verfestigung der Gesellschafterpositionen und entsprechenden erweiterten Einfluss- beziehungsweise Kontrollrechten einhergeht. Überdies bleibt das Erreichen beziehungsweise Überschreiten der Schwellen 20 % (bei Unternehmen im Sinne von § 55a Absatz 1 Nummer 1 bis 7 sowie in der sektorspezifischen Prüfung) und 40 % prüfrelevant und damit – soweit es sich beim Zielunternehmen um ein Unternehmen im Sinne des § 55a Absatz 1 handelt – meldepflichtig: In vielen Unternehmen können bereits niedrigere Stimmrechtsanteile für den Stimmrechtsinhaber faktisch eine Sperrminorität beziehungsweise Kontrollmehrheit bedeuten. Dies ist beispielsweise häufig bei börsennotierten Gesellschaften der Fall, bei denen nur ein Teil der Stimmrechtsinhaber auf der Hauptversammlung ihr Stimmrecht ausübt und dadurch das faktische Gewicht der anwesenden Stimmrechtsinhaber entsprechend proportional ansteigt. Auf eine vergleichbare Annäherungsschwelle unterhalb von 75 % wird aus Gründen der Verhältnismäßigkeit verzichtet. Der Hinzuwerker verfügt in diesem Fall bereits vor dem Hinzuwerb über eine – im Rahmen der Erstprüfung für unbedenklich eingestufte – Kontrollmehrheit. Aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit genügt daher eine weitere Kontrolle bei 75 %.

Mit dem neuen Absatz 3 wird, in Anlehnung an die Bestimmung des Begriffs der „ausländischen Direktinvestition“ in Artikel 2 Nummer 1 der EU-Screening-Verordnung, eine Prüfmöglichkeit in Fällen atypischer Kontrollerwerbe geschaffen: Ein ausländischer Investor kann nicht nur durch den Erwerb oder Hinzuwerb von Stimmrechten (zusätzlichen) Einfluss auf das inländische Unternehmen erlangen. In der Praxis finden sich immer häufiger auch sog. Investoren- oder Gesellschaftervereinbarungen, die Regelungen enthalten, die dem Erwerber im Ergebnis im Vergleich zu seinem eigentlichen Stimmrechtsanteil ein überproportionales Gewicht und somit einem höheren Stimmrechtsanteil vergleichbare Einflussmöglichkeiten verschaffen können. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und Ausgewogenheit des Gesamtinstrumentariums wird die Prüfrelevanz solcher atypischen Kontrollerwerbe auf die in den Nummern 1 bis 3 ausdrücklich beschriebenen Konstellationen beschränkt. Ein atypischer Kontrollerwerb eines einer Fallgruppe nach § 55a Absatz 1 zuzuordnenden Unternehmens löst keine Meldepflicht aus (vgl. auch den neuen § 55a Absatz 4 Satz 3).

Zu Nummer 4 Buchstabe c

Folgeänderung zu Nummer 4 Buchstabe b.

Zu Nummer 4 Buchstabe d Doppelbuchstabe aa

Der Verweis auf den „nach Absatz 1 maßgeblichen Zeitpunkt“ verdeutlicht, dass bei der Zurechnung von Stimmrechtsanteilen stets auf den künftigen Zustand im Zeitpunkt nach Vollzug des Erwerbs abzustellen ist. Dies gilt gleichermaßen für die Zurechnung etwaiger paralleler Neu- oder Hinzuwerbe Dritter. Auch insoweit ist stets die zukünftige, nach Vollzug der Erwerbe durch die Dritten bestehende Stimmrechtsverteilung abzustellen.

Die Ergänzung um das Wort „vollständig“ dient der Klarstellung der bisherigen Rechtslage. Die Stimmrechte Dritter an dem Zielunternehmen sind dem Erwerber in vollem Umfang zuzurechnen, wenn die weiteren Voraussetzungen des Absatzes vorliegen. Es erfolgt keine anteilige Anrechnung entsprechend dem Stimmrechtsanteil des Erwerbers an dem Dritten.

Zu Nummer 4 Buchstabe d Doppelbuchstabe bb

Siehe Begründung zu Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa.

Zu Nummer 4 Buchstabe d Doppelbuchstabe cc

Ein Zusammenwirken mehrerer Investoren ist nicht nur bei Vorliegen gesellschaftsrechtlich wirkender Stimmrechtsvereinbarungen denkbar. In Betracht kommt unter anderem der Durchgriff einer übergeordneten Entität auf mehrere Investoren mit der Folge einer gleichlaufenden Stimmrechtsausübung. Auch in solchen Konstellationen ist eine Zusammenrechnung der Stimmrechtsanteile dieser Investoren bei der Berechnung der Beteiligungsschwellen des § 56 angezeigt.

Zu Nummer 4 Buchstabe d Doppelbuchstabe dd

Mit dem neuen Satz 2 in Absatz 4 wird klargestellt, dass auch Konstellationen einer dem Erwerbsvorgang zeitlich nachfolgenden Stimmrechtsvereinbarung als prüfrelevanter Erwerbsvorgang im Sinne der §§ 55, 56 anzusehen sind. Die relevanten Melde- und Prüffristen entstehen in diesen Fällen zum Zeitpunkt des Abschlusses der nachträglichen Stimmrechtsvereinbarung.

Der neue Satz 3 enthält eine (widerlegbare) Vermutungsregel für Erwerbskonstellationen, in denen mehrere Investoren aus demselben Land stammen und für jeden dieser Investoren die Voraussetzungen des § 55a Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 (in Verbindung mit Satz 2) erfüllt sind. Werden mehrere Investoren durch denselben Staat kontrolliert, ist in der Regel davon auszugehen, dass der Staat die Investoren jederzeit zu gleichlaufenden Stimmrechtsverhalten anhalten kann. Es ist daher geboten, die Beteiligungsanteile dieser Investoren bei der Investitionsprüfung kumuliert zu betrachten.

Zu Nummer 4 Buchstabe e Doppelbuchstabe aa

Durch die Ergänzung „jeweils auch in Verbindung mit den Absätzen 2 und 3“ in § 56 Absatz 4 wird gewährleistet, dass für eine Zurechnung im Sinne des Absatz 4 auch der Hinzuerwerb im Sinne von § 56 Absatz 2 oder der atypische Kontrollerwerb einzubeziehen ist. Siehe des Weiteren die Begründung zu Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa.

Zu Nummer 4 Buchstabe e Doppelbuchstabe bb

Durch die Ergänzung „jeweils auch in Verbindung mit den Absätzen 2 und 3“ in § 56 Absatz 5 wird gewährleistet, dass für eine Zurechnung im Sinne des Absatz 5 auch der Hinzuerwerb im Sinne von § 56 Absatz 2 oder der atypische Kontrollerwerb im Sinne von § 56 Absatz 3 an einer Stelle der Zurechnungskette genügt. Es ist nicht erforderlich, dass der Aufwuchs bei jedem Glied der Zurechnungskette auch tatsächlich nachvollzogen wird.

Die Ergänzung „jeweiligen“ dient der Klarstellung der bisherigen Rechtslage. Die Zurechnung kann auch über eine Kette von mehreren Zwischengesellschaften erfolgen.

Die Bezugnahme auf Absatz 4 ist eine Folgeänderung der Neunummerierung des bisherigen Absatzes 2.

Zu Nummer 5 Buchstabe a

§ 58 Absatz 1 Satz 1 wird wortgenau an die durch die 1. AWG-Novelle geänderten § 4 Absatz 1 Nummer 4 und 4a und § 5 Absatz 2 AWG angepasst. Durch technikoffene Formulierung („schriftlich oder elektronisch“) wird künftig auch ein rechtswirksamer Antrag per E-Mail ermöglicht. Mit dem neuen Satz 3 erhält das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie die Möglichkeit, die Details der mit einem Antrag einzureichenden Unterlagen und Informationen, einschließlich der beispielhaft in Satz 2 genannten Informationen, durch Allgemeinverfügung zu bestimmen.

Zu Nummer 5 Buchstabe b

Auch hier wird auf das Zustellungserfordernis verzichtet. Siehe dazu die Begründung zu Nummer 2 Buchstabe e. Die Verweise werden an die Streichung des bisherigen § 55 Absatz 3 Satz 3 angepasst.

Zu Nummer 5 Buchstabe c

Das Bestehen einer Meldepflicht nach § 55a Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 4 und ein paralleler Antrag auf Unbedenklichkeit im Sinne von § 58 Absatz 1 Satz 1 schließen sich künftig aus. Meldepflichtige Rechtsgeschäfte sind seit Inkrafttreten der 1. AWG-Novelle auch im sektorübergreifenden Bereich schwebend unwirksam (siehe § 15 Absatz 3 AWG) und stehen künftig unter Freigabebewehr nach § 58a. Eine bloße Bescheinigung der Unbedenklichkeit würde nicht genügen, um die Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts wiederherzustellen. Dies entspricht dem regulatorischen Rahmen im sektorspezifischen Bereich, der ebenfalls vom Zusammenspiel von schwebender Unwirksamkeit und Freigabebewehr geprägt ist.

Die Regelung dient der Klarstellung, dass ein Antrag auf Bescheinigung der Unbedenklichkeit im Falle eines meldepflichtigen Erwerbs und im Falle eines bereits von Amts wegen eingeleiteten Prüfverfahrens ausscheidet. Meldepflichtig sind solche Erwerbsfälle, die nach der Wertung des Ordnungsgebers grundsätzlich besonders prüfrelevant sind. Leitet das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie von Amts wegen ein Prüfverfahren ein, liegen zumindest erste Anhaltspunkte für eine besondere Sicherheitsrelevanz des prüfgegenständlichen Erwerbs vor. In beiden Fällen kann daher das vereinfachte Verfahren nach § 58 nicht mehr zum Zuge kommen. Sollte ein Erwerber Zweifel an der Meldepflichtigkeit eines Erwerbs haben, hat er die Möglichkeit, die Meldung mit einem hilfsweisen Antrag nach § 58 zu verknüpfen.

Zu Nummer 6

Der neue § 58a trägt zur Vereinheitlichung von sektorspezifischem und sektorübergreifendem Prüfverfahren bei (siehe § 61) und gewährleistet ein größeres Maß an Rechtssicherheit. Dies ist insbesondere für meldepflichtige Erwerber relevant. Grund hierfür sind die neuen, durch die 1. AWG-Novelle eingeführten, Vollzugsbeschränkungen für alle meldepflichtigen Erwerbsfälle nach § 15 Absatz 3 und 4 AWG.

Ein mittels Meldung eingeleitetes Vorprüfverfahren endet entweder künftig mittels Freigabe (§ 58a Absatz 1) oder Freigabefiktion (§ 58a Absatz 2).

Dem Bundesministerium steht es frei, auch noch nach Einleitung eines Prüfverfahrens (sei es aufgrund einer Meldung oder aufgrund einer Verfahrenseröffnung von Amts wegen, § 58a Absatz 1 Satz 2) eine ausdrückliche Freigabe des Erwerbs zu erteilen. Mit Blick auf § 15 AWG ist dies jedoch nicht zwingend erforderlich, da dessen, das schuldrechtliche bzw. das Vollzugsgeschäft einschränkende, Rechtsfolgen jedenfalls dann enden, wenn der Erwerb nicht innerhalb der Prüffrist untersagt wird. Nach § 58a Absatz 2 wird bei Fristablauf künftig die Freigabe fingiert.

Mit dem neuen § 58a Absatz 3 wird zum einen – unbeschadet § 14 Absatz 1 Satz 1 AWG – klargestellt, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie eine Freigabe mit der Auflage verbinden kann, dass der Erwerber dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie den künftigen Erwerb weiterer Stimmrechte auch unterhalb der in § 56 Absatz 2 genannten Schwellenwerte anzuzeigen hat. Eine solche Auflage und damit eine gesteigerte Prüfrelevanz von Hinzuerwerben muss stets durch die besonderen Umstände des Einzelfalls gerechtfertigt sein. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn im konkreten Zielunternehmen bereits niedrigere als die in § 56 Absatz 2 genannten Stimmrechtsanteile zu faktischen Sperrminoritäten beziehungsweise Kontrollmehrheiten führen können. Dies kann beispielsweise bei börsennotierten Gesellschaften dann der Fall sein, wenn regelmäßig nur ein Teil der Stimmrechtsinhaber auf der Hauptversammlung ihr Stimmrecht ausübt und dadurch das faktische Gewicht der anwesenden Stimmrechtsinhaber entsprechend



proportional ansteigt. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat hierfür eine Prognoseentscheidung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der Präsenzquoten auf vergangenen Hauptversammlungen des Zielunternehmens, vorzunehmen. Die Möglichkeit der Einzelfallaufgabe ergänzt dabei die in § 56 Absatz 2 bereits in pauschalisierter Weise berücksichtigten Annäherungsschwellen von 20 % und 40 %. Eine Auflage im Sinne von § 58a Absatz 3 kommt daher immer dann in Betracht, wenn im Einzelfall eine faktische Sperrminorität beziehungsweise Kontrollmehrheit bei noch geringeren Schwellen als 20 % und 40 % erreicht werden kann. Zudem wird in § 58a Absatz 3 mittels Rechtsfolgenverweisung auf § 55 Absatz 1 verdeutlicht, dass eine entsprechend zweckgerichtete Auflage auch mit einem Prüfrecht nach § 55 Absatz 1 einher geht (denn § 55 Absatz 1 setzt eine Beteiligung im Sinne des § 56 voraus, die in den Fällen des § 58a Absatz 3 aber gerade nicht vorliegt). Bei der „Anzeige“ im Sinne des Absatzes 3 handelt es sich nicht um eine Meldung im Sinne des § 15 Absatz 3 AWG.

Zu Nummer 7 Buchstabe a

§ 59 Absatz 1 wird hinsichtlich der Prüfkriterien, die einer Untersagung oder Anordnung zugrunde liegen können, ausdrücklich an den Wortlaut von §§ 4 und 5 AWG und § 55 Absatz 1 angeglichen.

Die Ergänzung von „gegenüber den am Erwerb Beteiligten“ in § 59 Absatz 1 dient der Klarstellung. Die mögliche Regelungswirkung von Anordnungen ist, um effektiven Schutz vor erkannten Gefahrenpotentialen bieten zu können, nicht auf die Erwerberseite beschränkt. Anordnungen können – im Gegensatz zu Untersagungen, deren Rechtswirkungen sich ausschließlich gegen den unmittelbaren Erwerber richten – gegenüber allen Personen erlassen werden, die am Erwerb beteiligt sind. Dazu zählen der unmittelbare Erwerber, der mittelbare Erwerber, das Zielunternehmen und die mit diesem verbundenen juristischen Personen, der (unmittelbare) Veräußerer und, in seltenen Fällen, auch ein mittelbarer Veräußerer. Nachrangig ist hierbei, ob das Rechtssubjekt aktiv oder nur passiv (wie in der Regel das Zielunternehmen als Objekt des Erwerbs) an einem Verfahren beteiligt ist. § 13 Absatz 1 Nummer 4 VwVfG belegt in diesem Zusammenhang, dass auch Rechtssubjekte, die von einer Behörde zu einem Verfahren aufgrund ihrer Betroffenheit hinzugezogen werden, ebenfalls Verfahrensbeteiligte sind.

Zu Nummer 7 Buchstabe b

Die Aufhebung von Absatz 2 (und Neufassung des bisherigen Absatz 2 als Absatz 3) stellt die Fortgeltung von Drittverweisen auf § 59 Absatz 3 sicher (der Inhalt des bisherigen Absatzes 2 war bis zur Neu Nummerierung der Vorschrift im Zuge der 1. AWG-Novelle in Absatz 3 geregelt).

Zu Nummer 7 Buchstabe c

Der bisherige Absatz 2 wird (wieder) zu Absatz 3, siehe Begründung zu Nummer 7 Buchstabe b.

Der neue Absatz 4 regelt, wer als „Dritter“ nach § 23 Absatz 6b AWG beauftragt werden kann. Die mit § 23 Absatz 6b AWG im Zuge der 1. AWG-Novelle geschaffene Möglichkeit, Dritte mit der Kontrolle der durch Vertrag eingegangenen oder durch Anordnung auferlegten Pflichten zu beauftragen, gewährleistet eine effektive Überwachung des Erwerbers und erlaubt es den zuständigen Bundesministerien, ihre jeweiligen Personalressourcen für die eigentliche Prüftätigkeit zu nutzen. Bei der Abwehr der aus einzelnen Erwerbsvorgängen resultierenden Gefahren für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit ist stets das mildeste Mittel mit der geringsten Eingriffsintensität anzuwenden. Mittel der Wahl ist daher regelmäßig ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den am Erwerb beteiligten Unternehmen, in dem die Unternehmen bestimmte Verpflichtungen übernehmen. Mit steigender Anzahl der geschlossenen Verträge wird das Nachhalten der einzelnen Vertragspflichten zunehmend zur Belastung für die beteiligten

Bundesministerien. Bei der Beauftragung von Dritten findet grundsätzlich das Vergaberecht – unter besonderer Beachtung der in § 59 Absatz 4 festgelegten Anforderungen – Anwendung.

Auch die im neuen Absatz 5 statuierte Möglichkeit, den Erwerbsbeteiligten im Einzelfall eine Berichtspflicht aufzuerlegen, folgt dem Grundgedanken, dass bei der Abwehr der aus einzelnen Erwerbsvorgängen resultierenden Gefahren für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit stets das Mittel mit der geringsten Eingriffsintensität anzuwenden ist. Dies gilt entsprechend für die nachträgliche Kontrolle, ob die mit einem Vertrag oder einer Anordnung eingehenden Verpflichtungen auch fortlaufend beachtet werden. Alternativ zu einer Vor-Ort-Kontrolle durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie oder Dritte (vgl. § 23 Absatz 6b AWG) oder einer solchen Kontrolle vorgeschaltet, kann das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie als Verfahrensaufgabe im Sinne des § 11 Absatz 1 Nummer 2 AWG eine wiederkehrende Berichtspflicht (technikoffen schriftlich oder elektronisch) anordnen. In diesem Fall ist die Einsetzung eines kompetenten und unabhängigen Dritten als Berichtersteller unabdingbar, um die Glaubwürdigkeit des Berichterstellers und die Glaubhaftigkeit der übermittelten Berichte sicherzustellen und das Risiko von Missbräuchen zu minimieren.

Zu Nummer 8 Buchstabe a

§ 60 Absatz 1 wird an die neue Gesetzeslage nach Inkrafttreten der 1. AWG-Novelle angepasst.

Der bisherige Gefährdungsbegriff wird – entsprechend der neuen Rechtslage bei der sektorübergreifenden Investitionsprüfung – durch den Prüfmaßstab einer „voraussichtlichen Beeinträchtigung“ ersetzt. Die unterschiedlichen Prüfkriterien von sektorspezifischer und sektorübergreifender Investitionsprüfung – die öffentliche Ordnung oder Sicherheit einerseits und die wesentlichen Sicherheitsinteressen andererseits – bleiben von dieser Änderung unberührt. Wenn aber künftig im sektorübergreifenden Bereich ein geringerer Gefährdungsgrad für staatliche Eingriffe genügen und perspektivische Elemente stärkere Berücksichtigung finden können, muss dies erst recht für den besonders sensiblen Sicherheits- und Rüstungsbereich gelten, in dem den Mitgliedstaaten auf Grundlage von Artikel 346 AEUV weitreichende Ermessensspielräume zustehen.

Mit der neuformulierten Fallgruppe Nummer 1 wird künftig Bezug auf sämtliche Rüstungsgüter im Sinne von Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste genommen. Die bisherigen Fallgruppen Nummern 1, 2, 4 und 5 werden aufgrund dieser umfassenden Verweisung entbehrlich. Die sicherheitspolitische Bedeutung der bisher nicht von § 60 erfassten Positionen des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste steht nicht hinter der von den bisherigen Nummern 1, 2, 4 und 5 erfassten Listenpositionen zurück. Durch die Bezugnahme auf die den Unternehmen aus der Exportkontrolle bekannte Ausfuhrliste wird die bisherige Systematik des § 60 gewahrt und ein Höchstmaß an Rechtssicherheit gewährleistet.

Die neuformulierte Fallgruppe Nummer 2 erfasst Unternehmen, die militärische Güter bzw. Technologien entwickeln, herstellen, modifizieren oder im Besitz haben, auf die sich Geheimpatente nach § 50 Patentgesetz oder geheimgestellte Gebrauchsmuster nach § 9 Gebrauchsmustergesetz beziehen. Geheimpatente und geheimgestellte Gebrauchsmuster sind nach Prüfung durch die zuständigen Behörden als Staatsgeheimnis (§ 93 StGB) eingestuft und unterliegen den entsprechenden Beschränkungen. Solche Unternehmen müssen bereits aus Gründen des Geheimschutzes sicherstellen, dass keine Veröffentlichung der Patente und Technologien, sowie kein Abfluss von Know-how an fremde Mächte erfolgt. Diese Anforderungen greifen auch im Zuge einer Beteiligung von ausländischen Unternehmen. Hier wird es bei der Prüfung insbesondere darauf ankommen, ob der ausländische Erwerber aus einem Land kommt, mit dem eine gesonderte Vereinbarung über die Wahrung von Staatsgeheimnissen besteht. Die von der neuformulierten Fallgruppe Nummer 2

erfassten Patente werden überdies von der neuen breiteren sektorübergreifenden Fallgruppe in § 55a Absatz 1 Nummer 26 erfasst.

In beiden Fallgruppen wird die in § 5 Absatz 3 Nummer 1 AWG vorgenommene Erweiterung nachvollzogen: Der Erwerb von Unternehmen, die Güter im Sinne von § 60 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 modifizieren oder die tatsächliche Gewalt über solche Güter innehaben, kann in gleichem Maße wesentliche Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland berühren, wie der Erwerb eines diese Güter herstellenden oder entwickelnden Unternehmens.

Des Weiteren wird mit § 60 Absatz 1 Satz 2 die in § 5 Absatz 3 Nummer 1 AWG vorgenommene Klarstellung des vergangenheitsbezogenen Anwendungsbereichs nachvollzogen: Prüfrelevant sind auch alle Erwerbskonstellationen, bei denen die Entwicklung, Herstellung, Modifikation oder das Innehaben der tatsächlichen Gewalt über Güter im Sinne der Nummern 1 und 2 zwar in der Vergangenheit liegen, aber das Zielunternehmen noch über Zugang zur oder Kenntnisse über die sicherheitskritische Technologie verfügt.

Der Wortlaut der Fallgruppe § 60 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 wird an die lediglich sprachlichen Änderungen in § 5 Absatz 3 Nummer 2 AWG angepasst. Zudem wird klargestellt, dass sich bei der Herstellung von bloßen Komponenten die Zulassung des BSI auf das Gesamtprodukt eines anderen Unternehmens bezieht.

Die neuformulierte Fallgruppe Nummer 4 erfasst sogenannte verteidigungswichtige Einrichtungen. Erwerbsvorgänge in Bezug auf derartige Unternehmen (und eine etwaige anschließende Änderung der Geschäftspolitik) können eine Beeinträchtigung wesentlicher Sicherheitsinteressen nach sich ziehen. Verteidigungswichtige Unternehmen im Sinne von § 1 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 SÜG können im Einzelfall insbesondere auch dem Anwendungsbereich der Fallgruppe Nummer 1 unterfallen. Erfasst werden von der Fallgruppe Nummer 4 Unternehmen, die zum Beispiel unmittelbar mit dem Bau von wehrtechnischem Material befasst sind, allerdings nur dann, wenn sie auch der Herstellung oder Erhaltung der Verteidigungsbereitschaft dienen. Weitere Voraussetzung des § 1 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 SÜG ist, dass eine Beeinträchtigung des Unternehmens infolge mangelnder kurzfristiger Ersetzbarkeit die Funktionsfähigkeit der Bundeswehr und verbündeter Streitkräfte (NATO- und EU-Partnerstaaten) erheblich gefährden würde.

Zu Nummer 8 Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 8 Buchstabe a.

Zu Nummer 8 Buchstabe c

Es handelt sich um eine strukturelle Vereinheitlichung von sektorübergreifender und sektorspezifischer Prüfung: Die bisherigen Sätze 2 und 3 von § 60 Absatz 1 werden Absatz 2 Sätze 1 und 2. Der bisherige § 60 Absatz 2 Satz 1 wird zu Satz 3. Beide Änderungen folgen dem inhaltlichen Aufbau von § 55 Absatz 2. Für die inhaltlichen Änderungen wird auf die Begründung zu Nummer 2 Buchstabe d verwiesen.

Zu Nummer 8 Buchstabe d

In Satz 1 wird der Zeitpunkt der Entstehung der Meldepflicht –konkretisiert („unverzüglich nach Abschluss des schuldrechtlichen Vertrages“). Eine Ausnahme gilt bei öffentlichen Übernahmeangeboten: Dort entsteht die Meldepflicht bereits mit der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe eines Angebots (neuer Satz 2). Zudem wird in Satz 1 durch technikoffene Formulierung („schriftlich oder elektronisch“) künftig auch die rechtswirksame Meldung per E-Mail ermöglicht. Satz 3 und 4 wird analog § 55a Absatz 4 Satz 4 und 5 erweitert. Siehe die entsprechende Begründung zu Nummer 3. Mit dem neuen Satz 6 erhält das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie die Möglichkeit, die Details der

Meldevorgaben, einschließlich der beispielhaft in Satz 2 und 3 genannten Informationen, durch Allgemeinverfügung zu bestimmen. Satz 7 entspricht dem bisherigen Satz 3.

Zu Nummer 8 Buchstabe e

Die sektorspezifische Prüfung wird hinsichtlich Schriftform- und Bekanntgabeerfordernis an die sektorübergreifende Prüfung angeglichen.

Zu Nummer 9 Buchstabe a

Siehe die Begründung zu Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa.

Zu Nummer 9 Buchstabe b und c

Die Neufassung von § 60a Absatz 2 und die Aufhebung von Absatz 3 dienen der strukturellen Vereinheitlichung von sektorübergreifender und sektorspezifischer Prüfung, indem auf die Bestimmungen in § 56 verwiesen wird. Die besonderen Prüfvoraussetzungen der sektorspezifischen Prüfung (Ausländer statt Unionsfremder, durchweg 10 % Prüfeintrittsschwelle) bleiben davon unbenommen. Hinzuerwerbe sind damit künftig bei Erreichen oder Überschreiten von 20 %, 25 %, 40 %, 50 % oder 75 % prüfrelevant und überdies meldepflichtig.

Zu Nummer 10 Buchstabe a

Bei der Anpassung des Normverweises handelt es sich um eine Folgeänderung zu Nummer 8 Buchstabe d. Durch technikoffene Formulierung („schriftlich oder elektronisch“) wird künftig auch eine Freigabe per E-Mail ermöglicht.

Zu Nummer 10 Buchstabe b

Sprachliche Klarstellung.

Zu Nummer 10 Buchstabe c

Folgeänderung zu Nummer 6 (neuer § 58a Absatz 3).

Zu Nummer 11 Buchstabe a

Klarstellung, dass erwerbsbeschränkende Anordnungen gegen sämtliche Erwerbsbeteiligte ausgesprochen werden können. Siehe ferner die Begründung zu Nummer 7 Buchstabe a zur analogen Klarstellung im Rahmen der sektorübergreifenden Prüfung.

Zu Nummer 11 Buchstabe b

Vereinheitlichung der sektorübergreifenden und sektorspezifischen Prüfung. Siehe dazu die Begründung zu Nummer 7 Buchstabe c.

Zu Nummer 12

Klarstellend wird geregelt, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie nach Eröffnung eines Prüfverfahrens die Verfahrensgrundlage von einer sektorübergreifenden zu einer sektorspezifischen Investitionsprüfung wechseln kann – und umgekehrt. Die Fallpraxis der letzten Jahre zeigt, dass sich immer mehr Fälle an der Schnittstelle der Anwendungsbereiche von sektorübergreifender und sektorspezifischer Investitionsprüfung bewegen. Oft kann erst im weiteren Verfahrenslauf, nach Eingang und Prüfung von Detailinformationen, festgestellt werden, welches Prüfverfahren im konkreten Fall tatsächlich einschlägig ist.

Ein Verfahrenswechsel ist während der laufenden Prüffrist jederzeit möglich – auch noch nach Ablauf der Eröffnungsfrist nach § 14a Absatz 1 Nummer 2 AWG, da sich Details der Güterspezifikation teils erst sehr spät im Prüfverfahren verlässlich aufklären lassen. Durch die Vereinheitlichung der Prüffristen von sektorübergreifender und sektorspezifischer Investitionskontrolle ist gewährleistet, dass ein Verfahrenswechsel keine nachteiligen Auswirkungen auf den Fristenlauf hat.

Im Zuge der Ausweitung der Fallgruppen in der sektorübergreifenden und sektorspezifischen Prüfung sind künftig vermehrt Fallkonstellationen vorstellbar, in denen parallel sowohl der Anwendungsbereich des § 55 Absatz 1 als auch derjenige des § 60 Absatz 1 eröffnet sind. Es bleibt unverändert dabei, dass es den Prüfbehörden in solchen Fallkonstellationen freisteht, ob sie das Prüfverfahren auf Grundlage des § 55 oder des § 60 oder auf Grundlage beider Vorschriften durchführen.

Zu Nummer 13

Die Überschrift des Kapitels 10 wird ergänzt.

Zu Nummer 14

Mit dem neuen § 82a wird ein rechtssicherer und klarer Übergang zwischen altem und neuem Recht ermöglicht.

Der neue § 82b ergänzt die gesetzliche Evaluierungsvorgabe nach § 31 AWG: Die Anwendung der §§ 4, 5, 13, 14a und 15 AWG ist gemäß § 31 AWG durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Hinblick auf die Wirksamkeit und den Aufwand der Regelungen zu evaluieren. Die Einvernehmensressorts und Ressorts, deren Zuständigkeitsbereich durch eine oder mehrere Fallgruppen im Sinne des § 55a Absatz 1 berührt wird, unterstützen das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie bei dieser Aufgabe. Der Evaluierungszeitraum beginnt mit dem ersten Tag nach Verkündung des Ersten Gesetzes zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes und anderer Gesetze und beträgt 24 Monate. Mit dieser Evaluierung soll auch eine Evaluierung der mit der Fünfzehnten, Sechzehnten und Siebzehnten Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung geänderten Bestimmungen über die Prüfung von Unternehmenserwerben verknüpft werden. Dem dient der neue § 82a.

Hinsichtlich der §§ 55a und 60 wird insbesondere zu prüfen sein, ob die neu gefassten oder hinzugefügten Fallgruppen den aus der sachlichen, rechtlichen und sicherheitspolitischen Komplexität resultierenden Notwendigkeiten gerecht werden. Gleichzeitig muss mit Blick auf die berechtigten Interessen der Unternehmen an einer möglichst geringen Anzahl von Prüfverfahren überprüft werden, ob einzelne dieser Fallgruppen möglicherweise entbehrlich sind.

Die Effektivität und Wirkungen der Änderungen werden sich unmittelbar in den konkreten Verwaltungsverfahren des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie abzeichnen. Die Änderungen sollen, gemeinsam mit vorangegangenen Anpassungen in den §§ 4, 5, 13, 14a und 15 AWG, künftig einen noch wirksameren Schutz der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit bzw. der wesentlichen Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland im Falle von kritischen Unternehmenserwerben durch Unionsfremde bzw. durch Ausländer gewährleisten. Insbesondere sollte in den kommenden Jahren ein spürbarer Anstieg an meldepflichtigen Erwerben und an eingeleiteten Prüfverfahren zu verzeichnen sein. Zu beachten ist allerdings, dass die Zahl der meldepflichtigen Erwerbe und der durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie eingeleiteten Prüfverfahren insbesondere auch von der allgemeinen Entwicklung des Volumens und des inhaltlichen Fokus der Direktinvestitionen durch Unionsfremde bzw. durch Ausländer in Deutschland abhängig sein wird. Kein belastbarer Indikator für die Zielerreichung der angestrebten gesetzlichen Änderungen ist dagegen, ob die Änderungen eventuell einen Anstieg in der Zahl der durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie verfügten Untersagungen oder Anordnungen bzw. der

mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie geschlossenen öffentlich-rechtlichen Verträge auslöst oder nicht. Denn es geht nicht vorrangig darum, den Erwerb inländischer Unternehmen inhaltlich zu beschränken, sondern darum, von möglicherweise sensiblen Erwerbsfällen Kenntnis zu erlangen und sie prüfen zu können.

Zu Artikel 2

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Kabinettsfassung

Kabinettsfassung

Dokumentenname: 210406\_17.AWV-ÄndVO\_Kabinettsfassung.docx  
Ersteller: Initiant  
Stand: 05.04.2021 07:52